

Energie- und  
Abfallverwertungs  
Gesellschaft m.b.H.

## **HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG**

Gemäß § 7 Abs. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 18 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz 1960 mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

## DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark  
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2  
T: 0316/877-2250  
E: [lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)  
[www.landesrechnungshof.steiermark.at](http://www.landesrechnungshof.steiermark.at)

Berichtzahl: LRH 20 E 3/2009-27

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. KURZFASSUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
2.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	4
<b>3. KURZBESCHREIBUNG DER ANLAGE</b> .....	<b>6</b>
<b>4. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE</b> .....	<b>9</b>
4.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.....	9
4.2 Rechtliche Verhältnisse am Abfallmarkt.....	16
<b>5. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE</b> .....	<b>23</b>
5.2 Jahresabschlüsse.....	24
5.3 Wirtschaftliche Entwicklung.....	27
5.4 Marktsituation, Preisniveau und Preisentwicklung .....	32
5.5 Klage gegen den Anlagenerrichter.....	39
5.6 Anteilskauf von den Minderheitsgesellschaftern, Unternehmensbewertung ..	44
5.7 Vertrag über die Lieferung von Dampf und Strom.....	47
<b>6. DIE ENAGES IM KONZERNBERICHTSWESEN</b> .....	<b>48</b>
6.1 Allgemeines.....	48
6.2 Berichtswesen .....	48
6.3 Informationsfluss in den Protokollen .....	50
<b>7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>54</b>
<b>8. BEILAGEN</b> .....	<b>61</b>
8.1 Stellungnahme vom 13.11.2009 des Vorstands der Energie Steiermark AG zu diversen Prüfthemen .....	61
8.2 Stellungnahme vom 16.12.2009 des Konzerncontrolling der Energie Steiermark AG zur Bewertung der ENAGES .....	61
8.3 Stellungnahme vom 21.12.2009 der Abteilung Konzernrechnungswesen der Energie Steiermark AG zur Bewertung der Anlage in Niklasdorf.....	61

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a	Jahr
A	Abteilung
AktG	Aktiengesetz
AVG	Steirische Abfallverwertungsgesellschaft mbH
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ENAGES	Energie- und Abfallsverwertungs Gesellschaft m.b.H.
ESTAG	Energie Steiermark AG
EUWID	Europäischer Wirtschaftsdienst
FA	Fachabteilung
G.F.G.	Gemeindebetriebe Frohnleiten Gesellschaft m.b.H.
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO	Geschäftsordnung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IFRS	Internationale Reporting Standards
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009
L-VG	Landesverfassungsgesetz
MJ	Mega-Joule
StAWG	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz
STEWEAG	Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts - Aktiengesellschaft
t	Tonne
TRV	Thermische Restmüllverwertung
U.E.G.	U.E.G. Umwelt- und Entsorgungstechnik AG
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VO	Verordnung
WAV	Welser Abfallverwertung Gesellschaft m.b.H.

## **1. KURZFASSUNG**

Die Gesellschaft betreibt eine thermische Reststoffverwertungsanlage, bei der die freigesetzte Energie als industrielle Prozesswärme und zur Stromerzeugung genutzt wird.

Das Unternehmen befindet sich aufgrund der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen in einer kritischen Situation.

Im September 2009 wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt um bis zum Ende des ersten Quartals 2010 eine geeignete Strategie zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu entwickeln. Eine derartige Reaktion hätte wesentlich früher erfolgen sollen.

## 2. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landtag hat in seinem Beschluss Nr. 1530 vom 6. Juli 2004 den Landesrechnungshof dazu aufgefordert, in Zukunft bei wichtigen steirischen Unternehmen mit Landesbeteiligung (z. B. ENERGIE STEIERMARK AG und ihre Tochterunternehmen) die Prüfungsintervalle zu verkürzen.

Im Sinne dieses Beschlusses hat der Landesrechnungshof eine Überprüfung der

### **„Energie- und Abfallsverwertungs Gesellschaft m.b.H.“ (ENAGES)**

durchgeführt. Diese steht zu 99,9 % im Eigentum der **Steirischen Abfallverwertungs GmbH** und zu 0,1 % im Eigentum der **Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEG)**. Beide stehen zur Gänze im Besitz der **Energie Steiermark AG**.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2008.

Die politische Zuständigkeit für die geprüfte Gesellschaft lag bis 25. Oktober 2005 bei Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic, seit 3. November 2005 bei Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves.

### 2.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (§ 4 Abs. 1 LRH-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 Abs. 3 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des Unternehmens sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz VOVES:**

Die Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten  
Landesrat Dr. Christian BUCHMANN:**

Der gegenständliche Bericht wird mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

### 3. KURZBESCHREIBUNG DER ANLAGE<sup>1</sup>

Die Gesellschaft betreibt eine Müllverbrennungsanlage in Niklasdorf, bei der die freigesetzte Energie sowohl als industrielle Prozesswärme als auch zur Stromerzeugung genutzt wird. Bei der Standortentscheidung war die Möglichkeit der ganzjährigen Wärmenutzung ein zentrales Kriterium. Auch wurde die Größe der Anlage entsprechend dem Wärmebedarf des belieferten Unternehmens gewählt.

**Die Verwendung der bei der Verbrennung frei werdenden Energie ist besonders positiv hervorzuheben, weil sie die Substitution fossiler Energieträger ermöglicht und so zur Vermeidung von klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen beiträgt.**

**Der Landesrechnungshof bewertet die Standortwahl positiv.**

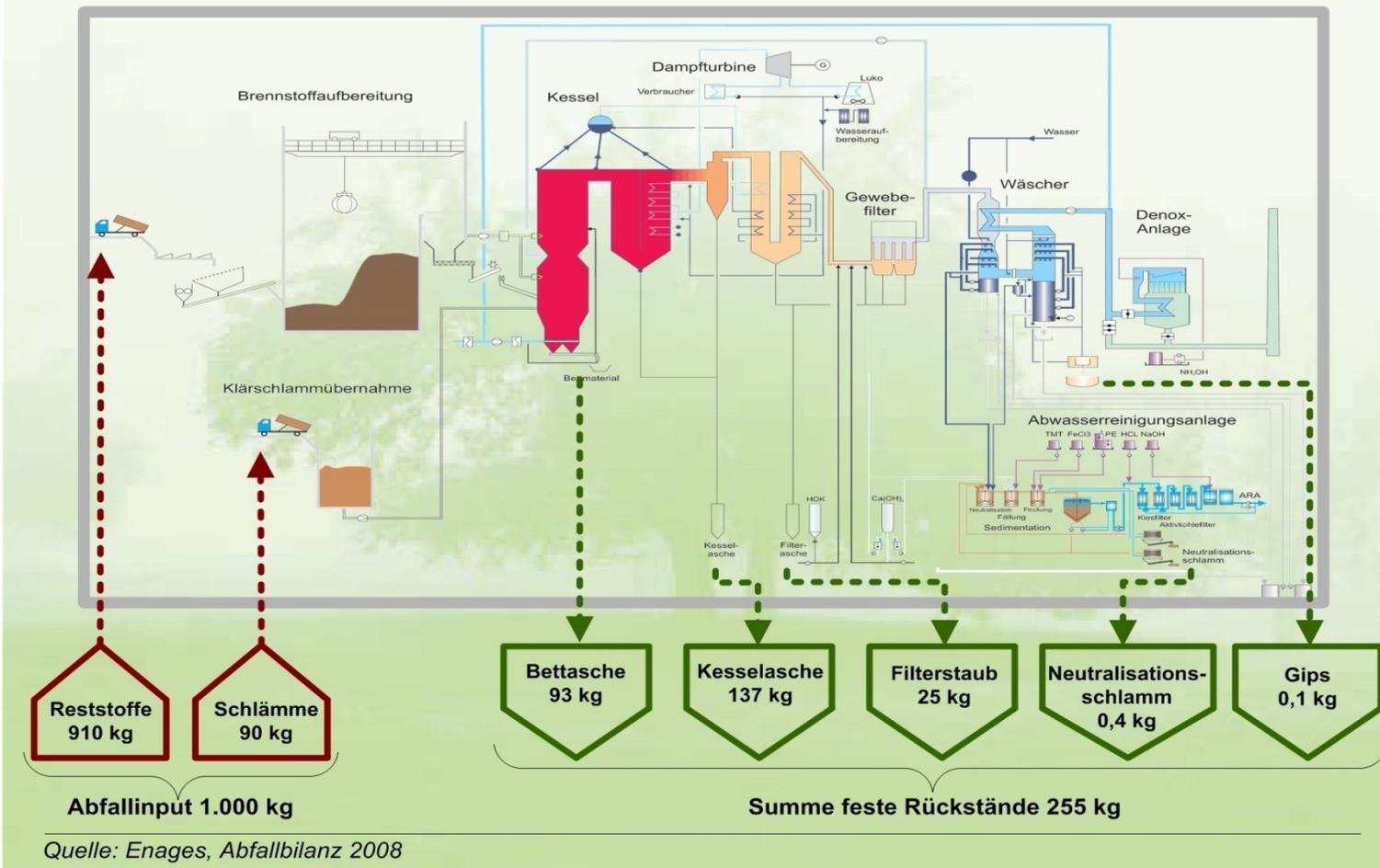
<b>Chronologie:</b>	
1994	Einleitung des Genehmigungsverfahrens nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und die Erstellung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitserklärung
1997	Positiver Bescheid erster Instanz
1999	Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides
2001	Abweisung der VwGH-Beschwerde
2002	Errichtungsvertrag mit dem Anlagenhersteller
2002 – 2003	Errichtung der Anlage und Inbetriebnahme
2004	Inkrafttreten der Deponieverordnung am 1. Januar 2004 und Beginn des kommerziellen Betriebes
2004	Ende des behördlich vorgeschriebenen Probetriebes und Übernahme der Anlage
2008	Betriebsbewilligungsbescheid in Rechtskraft

Umseitig ist ein Fließbild mit spezifischen Massenströmen (je Tonne Abfallbrennstoff inkl. Klärschlamm) bezogen auf die Durchsatzmenge von rund 80.000 t Verbrennungsgut im Jahr 2008 dargestellt:

<sup>1</sup> Quelle: ENAGES

### Spezifische Massenströme Wirbelschichtfeuerung / Beispiel TRV Niklasdorf

Jahresdurchschnittswerte 2008 bezogen auf 1 t Abfallbrennstoff inkl. Klärschlamm;  
 Jahresdurchsatz: ca. 80.000 t



Quelle: Enages, Abfallbilanz 2008

Quelle: ENAGES

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz VOVES:**

*Auf Ersuchen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA4A, vom 27.1.2010 erstattet der Vorstand der Energie Steiermark AG zum Prüfbericht des Landesrechnungshofs der „Energie und Abfallverwertungs Gesellschaft mbH“ (ENAGES) folgende Stellungnahme:*

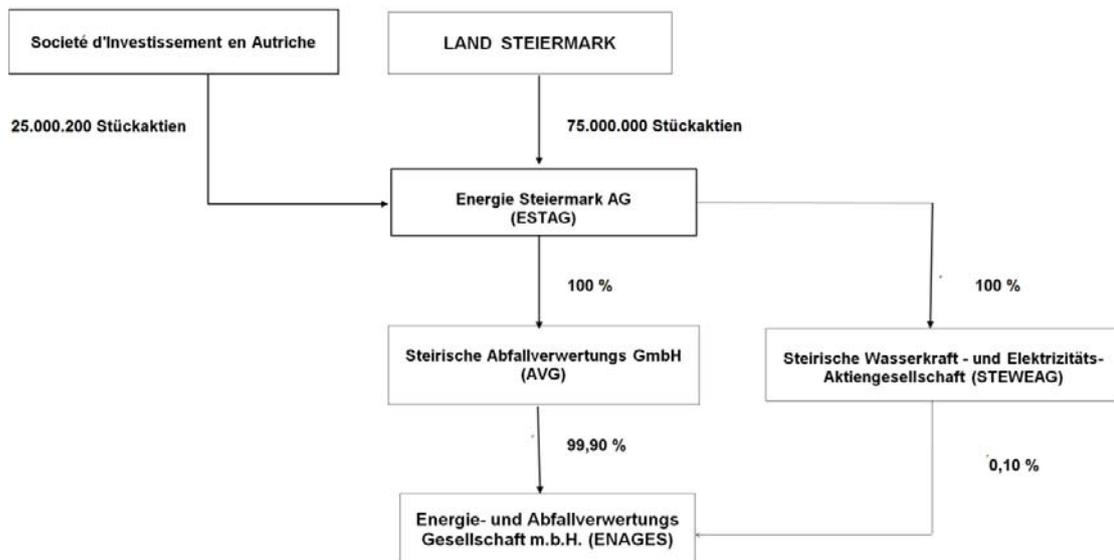
*Der Landesrechnungshof hat sich im Zuge seiner Prüfungstätigkeit nicht nur intensiv mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der ENAGES und ihrer Einbindung in das Konzernberichtswesen der Energie Steiermark AG auseinandergesetzt, sondern auch die generellen technischen Aspekte der thermischen Abfallverwertung und die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft insgesamt einer profunden Analyse unterzogen. Dabei hebt er den Beitrag der Abfallverbrennungsanlage der ENAGES in Niklasdorf zur Vermeidung von klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen durch Substitution fossiler Energieträger und die Standortwahl für die Anlage positiv hervor (Bericht S. 6). Er zeigt jedoch auch die Komplexität der technischen Zusammenhänge auf.*

## 4. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

### 4.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die ENAGES ist im Firmenbuch unter 87192z eingetragen, der Sitz der Gesellschaft ist Graz.

Gesellschafter ab 25.6.2008	Stammkapital	%
Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG	1.453,--	0,10 %
Steirische Abfallverwertungs GmbH	1.452.007,--	99,90 %
<b>SUMME</b>	<b>1.453.460,--</b>	<b>100,00 %</b>



Grafik: LRH

Aufgrund der Gesellschafterstruktur gehört die ENAGES dem Vollkonsolidierungskreis der Energie Steiermark AG an.

Im Prüfzeitraum haben sich die Eigentümer sowie das Beteiligungsausmaß verändert.

Vor dem oben dargestellten Stand, bis zum 25.6.2008, war die AVG zu 80 % Eigentümer der ENAGES. Zwei weitere, nicht dem ENERGIE STEIERMARK AG-Konzern angehörende Unternehmen waren zu jeweils 10 % an der ENAGES beteiligt:

<b>Gesellschafter bis 25.6.2008</b>	<b>Kapital</b>	<b>%</b>
Steirische Abfallverwertungs GmbH	1.162.768	80 %
U.E.G. Umwelt- und Entsorgungstechnik AG	145.346	10 %
Gemeindebetriebe Frohnleiten, Gesellschaft m.b.H.	145.346	10 %
<b>SUMME</b>	<b>1.453.460</b>	<b>100 %</b>

Die Gemeindebetriebe Frohnleiten Gesellschaft m.b.H. und die U.E.G. Umwelt- und Entsorgungstechnik AG haben ihre Anteile an die STEWEAG und die Steirische Abfallverwertungs GmbH abgetreten.

#### **4.1.1 Unternehmensgegenstand**

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand ist die Abfallwirtschaft, Abfallbehandlung und -verwertung, insbesondere im Bereich der thermischen Abfallentsorgung in der Steiermark, u. a. die Planung, die Errichtung und der Betrieb von thermischen Abfallbehandlungsanlagen, sowie damit zusammenhängende Maßnahmen wie Logistik und Verwertung der anfallenden Kuppelprodukte wie elektrische Energie und Wärmeenergie.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften errichten, sich im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben und ist zum Abschluss von Interessensgemeinschaftsverträgen, Unternehmensverträgen, Kooperationsverträgen und Joint-Ventures berechtigt.

#### **4.1.2 Organe**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Generalversammlung. Bis 1. Oktober 2008 war per Gesellschaftsvertrag auch ein Aufsichtsrat eingerichtet.

## **Aufsichtsrat / Beirat**

Nach dem Ausscheiden der beiden 10%igen Eigentümer der ENAGES wurde in einer außerordentlichen Generalversammlung am 2. September 2008 die Auflösung des Aufsichtsrates und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder mit Wirkung zum Tag der Eintragung ins Firmenbuch beschlossen.

Der ehemalige Aufsichtsrat hatte aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern zu bestehen, wobei die beiden Minderheitsgesellschafter das Recht zum Vorschlag jeweils eines Mitgliedes und die Steirische Abfallverwertungs GmbH das Recht zum Vorschlag von vier Mitgliedern zustand.

Dem Aufsichtsrat wurden per Punkt 6.3 des Gesellschaftsvertrages spezielle Rechte zuerkannt, die im Wesentlichen nach §§ 30j und 30k GmbHG definiert waren.

Nach der Abschaffung des Aufsichtsrates im Zuge der o.a. Anteilsveräußerung wurde ein Beirat eingerichtet. Der Beirat setzt sich aus den Führungskräften der Energie Steiermark AG zusammen und dient der Abstimmung der ENAGES mit der Konzernobergesellschaft in festgesetzten Bereichen.

Dem LRH wurde im Prüfungsverlauf eine Geschäftsordnung für den Beirat vom 22. September 2009 vorgelegt.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 16. Dezember 2008 sind auch Regelungen für den Beirat enthalten. Der Beirat hat demnach zumindest zweimal im Jahr eine Sitzung abzuhalten. Dem Beirat obliegen die Bereiche Planung, Budgetierung und Berichtswesen, Investitionen und Großinstandhaltungsmaßnahmen, Personalressourcenplanung, Grundsätze der Betriebsführung, Abfallaufbringung, Energieaufbringung und -verkauf, Projektaktivitäten, Finanzierungen, Beauftragung von Beratungsleistungen von mehr als \_\_\_\_\_, Rechtsangelegenheiten, Weitergabe von geschäftsrelevanten Unterlagen an Dritte (Rechnungshof, Behörden etc.) außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.

Zudem hat der Beirat alle Maßnahmen der Geschäftsführung, für die die lt. GO die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist, zu behandeln und eine Stellungnahme an den Gesellschafter abzugeben.

## Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat gemäß ihrer Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Die Geschäftsführung haben im Prüfungszeitraum folgende Personen wahrgenommen:

### aktuell:

Ing. Helmut Wilfing (selbständig)

seit 1. September 2008

### historisch:

DI Dr. Michael Resch

von 13. Oktober 1999 bis 1. Juli 2009

Mag. Dietmar Strimitzer

von 16. Februar 2006 bis 1. März 2008

Ing. Dr. Herbert Dittmann

von 13. Oktober 1999 bis 3. Februar 2006

Die per 16. Dezember 2008 gültige Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sieht zwei Geschäftsführer, die gemeinsam vertreten, vor. Es wird daher durch das Fehlen eines 2. Geschäftsführers sowie durch die im Firmenbuch eingetragene selbständige Vertretung durch den aktuellen Geschäftsführer die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht beachtet. Zudem sind einzelne Bestimmungen wie jene zu den Geschäftsführersitzungen und die Beschlussfassungen obsolet geworden.

In der Abteilung für Konzernrecht ist dieser Sachverhalt bekannt; dem Landesrechnungshof wurde in der Stellungnahme vom 21. Dezember 2009 erklärt, dass in der „*derzeit schwierigen Phase*“ eventuell ein zweiter Geschäftsführer bestellt werde; deshalb sei vorerst noch keine Änderung erfolgt.

**Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gilt zwar nur im Innenverhältnis; dennoch empfiehlt der Landesrechnungshof eine Überarbeitung und Aktualisierung dieser Geschäftsordnung, wenn künftig kein weiterer Geschäftsführer bestellt wird.**

Laut Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 16. Dezember 2008 bestehen für die Geschäftsführung folgende Informations- und Berichtspflichten an die ENERGIE STEIERMARK AG als Konzernobergesellschaft:

- Regelmäßig, zeitnah und umfassend ist über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren.

- Insbesondere sind vorzulegen:
  - jährlich ein Unternehmensbudget sowie ein Mittelfristplan (nach UGB und IFRS)
  - ein Monats-, Quartals- und allenfalls ein weiterer regelmäßiger Bericht über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich einer Abweichungsanalyse und eines technischen Jahresberichtes
  - Information über das allfällige Auftreten von wesentlichen Veränderungen oder Abweichungen von den Planwerten

Die Genehmigung von Unternehmensbudget und Mittelfristplanung hat durch die Gesellschafter im Wege einer Generalversammlung oder auf schriftlichem Weg zu erfolgen.

In der vor Dezember 2008 gültigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung war vorgesehen, dass über das Unternehmensbudget und den Finanzplan ein Geschäftsführerbeschluss einschließlich Protokoll herbeizuführen ist. Das Jahresbudget und die Mittelfristplanung unter Einschluss eines mehrjährigen Investitionsplanes war durch den Aufsichtsrat festzulegen; das Unternehmensbudget war durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Unter § 5 sind die zustimmungspflichtigen Maßnahmen der Geschäftsführung durch den Gesellschafter angeführt, welche vormals durch den Aufsichtsrat zu genehmigen waren.

Folgende Änderungen haben sich durch den Wegfall des Aufsichtsrates ergeben:

- Investitionen in kerngeschäftsfremde Bereiche bedürfen generell unabhängig von ihrer Höhe einer Einzelgenehmigung.
- Die Erteilung und der Widerruf einer Handlungsvollmacht muss zusätzlich genehmigt werden. Vormals war nur die Erteilung der Prokura genehmigungspflichtig durch den Aufsichtsrat.
- Abschluss von Geschäften und deren Konditionen zwischen der Gesellschaft bzw. dieser nahe stehenden Personen oder Unternehmen und Geschäftsführern der Gesellschaft sowie ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafter - ausgenommen Geschäfte des täglichen Lebens.
- Geschäfte außerhalb des Kerngeschäfts oder sonstige außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafter.

- Generelle Änderungen von Arbeitsbedingungen für Dienstnehmer und die Begründung oder Veränderung sozialer Maßnahmen, die das Unternehmen dauernd belasten, bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafter.
- Belastung des Gesellschaftsvermögens, einschließlich Bürgschafts- und Garantiezusagen oder sonstiger Haftungsübernahmen Dritter.
- Gründung stiller Gesellschaften, Ausgabe von Genussscheinen, Gewinnrechten und dergleichen sowie Verträge, die mit diesen Maßnahmen vergleichbar sind.

Eine Genehmigungspflicht durch das für die Gesellschaft zuständige Mitglied des Vorstandes der ENERGIE STEIERMARK AG ist nach Abschaffung des Aufsichtsrates in folgenden Bereichen eingeführt worden:

- Veröffentlichung von Geschäften innerhalb der genehmigten Budgetansätze, wenn sie eine Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als [REDACTED] nach sich ziehen, außerhalb der genehmigten Budgetansätze, wenn sie eine Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als [REDACTED] nach sich ziehen.
- Abfallbezugsverträge, wenn das Entgelt im Einzelnen einen Betrag von [REDACTED] übersteigt.
- Abschluss von Beratungsverträgen, wenn das Entgelt im Einzelnen einen Betrag von [REDACTED] übersteigt. Keine Genehmigungspflicht besteht mehr, wenn insgesamt im Geschäftsjahr ein Betrag von [REDACTED] für Beratungshonorare überschritten wird.
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn das Miet- bzw. Pachtentgelt pro Jahr im Einzelfall [REDACTED] übersteigt.
- Festlegung bzw. Abänderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft
- Generelle Gehalts- und Lohnregulierungen
- Aufnahme von Mitarbeitern und Lehrlingen sowie die Auflösung von Dienstverhältnissen, Beschäftigung von Mitarbeitern im Wege der Arbeitskräfteüberlassung.
- Dienstreisen der Geschäftsführer
- Fremdmittel mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten müssen durch das für die Gesellschaft zuständige Vorstandsmitglied genehmigt werden, wenn sie den im Finanzplan genehmigten Betrag um [REDACTED] übersteigen.

Das zuständige Mitglied der ENERGIE STEIERMARK AG gibt lt. GO jedem Geschäftsführer ein jährliches Arbeitsprogramm vor. Die Geschäftsführer haben das zuständige Mitglied der ENERGIE STEIERMARK AG über die Einhaltung des Arbeitsprogramms jederzeit auf seine Aufforderung hin zu informieren.

Als **Aufsichtsräte** fungierten im Prüfungszeitraum:

Mag. Peter Fischer	vom	9.6.2004	bis	17.2.2005
Ing. Wolfgang Thomann	vom	9.6.2004	bis	6.2.2006
Ing. Friedrich Thürauer	vom	9.6.2004	bis	24.6.2008
Harald Johannes Hojas	vom	9.6.2004	bis	31.8.2007
Friedrich Berger (entsandt)	vom	9.6.2004	bis	1.10.2008
Kurt Promer (entsandt)	vom	9.6.2004	bis	1.10.2008
DI Dr. Franz Kailbauer, Vorsitzender	vom	19.8.2004	bis	1.10.2008
Dr. Karl-Franz Maier, Stv. Vorsitzender	vom	19.8.2004	bis	1.10.2008
Dr. Susanne Florian	vom	19.8.2004	bis	1.10.2008
Mag. Walter Mayer	vom	17.2.2005	bis	1.10.2008
Manfred Grundauer	vom	16.2.2006	bis	24.6.2008
Günter Greck (entsandt)	vom	1.9.2007	bis	1.10.2008

Als **Beiräte** fungieren seit 16. Dezember 2008:

## 4.2 Rechtliche Verhältnisse am Abfallmarkt

Eine wichtige Zielsetzung der Europäischen Union war es, die Entstehung von Umweltgefahren hintanzuhalten, die im Laufe der Zeit durch die Deponierung von Abfällen entstehen. Nachstehend sind einige wesentliche rechtliche Grundlagen der Europäischen Union bezüglich der Abfallwirtschaft angeführt:

- Richtlinie über Abfälle vom 15. Juli 1975, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991, durch die Richtlinie 2006/12/EG und die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
- Verordnung Nr. 1013/2006 EG über die Verbringung von Abfällen
- Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und die Richtlinie 2004/12/EG
- Deponierichtlinie 1999/31/EG
- Abfallverbrennungsrichtlinie 2000/76/EG
- Ratsbeschluss des Europäischen Rates in Göteborg vom 15. und 16. Juni 2001
- Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft L 242/1 vom 10. September 2002
- Verordnung zur Abfallstatistik 2150/2002/EG
- Strategie für Abfallvermeidung und -recycling; Mitteilung der Kommission COM 301 final vom 27. Mai 2003
- Vertrag über eine Verfassung für Europa vom 29. Oktober 2004

Die Umsetzung dieser Materie in nationales Recht wurde u. a. durch folgende Gesetze und Verordnungen erreicht:

- Deponieverordnung 1996 und 2008
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001 und 2006
- Österreichische Strategie für eine nachhaltige Entwicklung 2002
- Österreichische Klimastrategie 2002
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)
- Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 (StAWG)

Gemäß § 5 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG) hat die Steiermärkische Landesregierung zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze nach § 1 StAWG 2004 einen **Landes-Abfallwirtschaftsplan** zu erlassen.

Dieser wurde von der Steiermärkischen Landesregierung am 23. Mai 2005 beschlossen. Er ist auch im Internet-Auftritt der FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft einsehbar und stellt eine sehr gute Übersicht über die Abfallwirtschaft des Landes dar. Er ist alle fünf Jahre zu evaluieren und fortzuschreiben.

#### 4.2.1 Deponieverordnung 1996

Eine einschneidende Veränderung in der Abfallwirtschaft ergab sich durch die Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung) vom 10. April 1996, die u. a. das Verbot der Deponierung von bestimmten Abfällen zum Inhalt hat.

**Nach einer Übergangsfrist dürfen seit dem 1. Jänner 2004 (mit der Möglichkeit für begrenzte Ausnahmen für bestimmte Deponien per Verordnung durch den Landeshauptmann bis längstens 31.12.2008) im Sinne der Ziele und Grundsätze gemäß Abfallwirtschaftsgesetz nur noch möglichst reaktionsarme (d.h. mineralische oder inerte) Abfälle bzw. Rückstände aus der Abfallbehandlung auf Deponien abgelagert werden, die keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellen.**

Dies hatte zur (beabsichtigten) Folge, dass sich das Sammeln von Abfällen bzw. Reststoffen auch an den Möglichkeiten zur thermischen Verwertung orientierte. Durch die Verbrennung wird zusätzlich zur Energiegewinnung eine erhebliche Reduktion der zu deponierenden Abfallmenge hinsichtlich Masse und Volumen erreicht.

**Allerdings sind die technischen Zusammenhänge komplex.** Die Vielzahl an Stoffströmen bedingt je nach Verbrennungswert, Kompostierbarkeit oder sonstiger Nutzbarkeit sowie nach unterschiedlichen Schadstoffgehalten die verschiedensten technischen Anlagen.

Durch verschiedene Verfahren, wie beispielsweise **Störstoffentfrachtung, Wertstoffabtrennung, Zerkleinerung** und **Siebung** werden unterschiedliche Fraktionen zur weiteren stofflichen Verwertung oder zur thermischen Behandlung erzeugt.

In der sogenannten Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlung (MBA) werden Fraktionen mit geringem Heizwert und hohem biogenen Anteil mechanisch separiert und zur weiteren externen mechanisch-biologischen Behandlung ausgeschleust. Heizwertreichere Fraktionen werden thermisch behandelt oder zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen genutzt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Quelle: Broschüre „Mechanische Abfallbehandlung in Österreich, Anlagenstandorte 2007“ des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium)

## 4.2.2 Betriebsbewilligung

Aufgrund des Ansuchens der ENAGES wurde mit dem Bescheid vom 4. März 1997 der damaligen Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Anlage erteilt.

Dabei sind auch die Stoffe, die angeliefert werden dürfen, einzeln aufgezählt. Jeder dieser Stoffe hat eine eigene Abfall-Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S2100 (Ausgabedatum 1. März 1990).

In diesem 1256 Seiten umfassenden Bewilligungsbescheid heißt es auf Seite 873 unter 2.4.1. Anlieferung:

*„Die Anlieferung der Einsatzstoffe für die thermische Abfallbehandlung erfolgt zum Teil in loser Form und in Ballenform.“*

*Nach Darstellung in den Einreichunterlagen werden ausschließlich vorbehandelte Abfälle (sortiert, zerkleinert, entwässert) von qualifizierten Vertragspartnern zur thermischen Behandlung übernommen.*

*Die direkte thermische Verwertung von Restmüll aus Haushalten und Gewerbe ist mit der geplanten Anlagenkonfiguration nicht möglich.“*

**Dieser Bescheid-Bestimmung zur Folge müssen die angelieferten Brennstoffe vorbehandelt sein; die ENAGES darf gemischte Siedlungsabfälle (=Restmüll aus der grauschwarzen Tonne) nicht verbrennen.**

Zur Frage, ob die ENAGES unbehandelten Siedlungsabfall übernehmen bzw. verbrennen darf, wenn sie es technisch könnte und darum bei der Behörde ansucht, antworteten die FA13A Umwelt- und Anlagenrecht und die FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft gemeinsam:

*„Im letztgültigen Bescheid der Behörde (4.3.2008, GZ.: FA13A-38.10-20/08-750) dürfen unbehandelte, gemischte Siedlungsabfälle (SN 91101) thermisch nicht verwertet werden.“*

*Sollte eine Änderung der zulässigen Abfallliste des Bescheides vom 4.3.2008 von der Betreiberin beabsichtigt sein, müsste ein Abänderungsantrag im Sinne der §§ 37 ff AWG 2002, BGBl. I Nr. 102 idGF., eingereicht werden.*

*Ob dazu technische Änderungen an der Anlage bzw. zusätzliche Auflagen notwendig sind, kann nur in einem Projektverfahren mit konkreten technischen Unterlagen beurteilt werden (abstrakte Vorgaben sind nicht möglich - Präjudizierung der Behörde ohne Projekt ist unzulässig).“*

Zur Fragestellung, ob unbehandelter Siedlungsabfall übernommen bzw. verbrannt werden darf, \_\_\_\_\_

**Gerade im Hinblick auf die wirtschaftlich schwieriger werdenden Verhältnisse in der Beschaffung von Reststoffen aus behandelten Siedlungsabfällen wird empfohlen, die Möglichkeiten zu einer Betriebserweiterung eingehend zu prüfen, um auch \_\_\_\_\_ zu können.**

### **Abgas- und Abwasserreinigung**

Die Abgase und die Abwässer der Verbrennungsanlage werden in mehreren Stufen gereinigt.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wird das Abgas permanent analysiert. Die dazu benötigten Messeinrichtungen sind in einem klimatisierten Spezialcontainer untergebracht.

Die Messergebnisse werden in einem Emissionsrechner verarbeitet, aufgezeichnet und mittels Datenfernübertragung an die Luftgüteüberwachung der Fachabteilung 17C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung übertragen und auf der Homepage des Landes Steiermark veröffentlicht.

In der Aufsichtsratssitzung der ENAGES am 7. Dezember 2007 berichtet die Geschäftsführung der ENAGES:

***„Weiters wird berichtet, hinsichtlich der Emissions- bzw. Immissionsmessungen, dass die Rauchgasreinigung der ENAGES so gut funktioniert, dass der Betrieb der Anlage immissionsseitig nicht feststellbar ist; d.h. es konnte nach Aussage der Behörde keine Korrelation zwischen dem Betrieb der Anlage und allfälligen Immissionswerten festgestellt werden.“***

### 4.2.3 Klärschlammverbrennung

Die Verbrennung von (größeren Mengen an heizwertarmen) Klärschlämmen bietet für die ENAGES die Möglichkeit, ihre Ertragslage durch zusätzliche Einnahmen wesentlich zu verbessern. Seit 1986 regelt die EU-Richtlinie (RL) 86/278 den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft.

Die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ist sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erfolgt. Sie wurde in der Steiermark mit dem Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetz sowie mit der Klärschlammverordnung (samt jeweiligen Novellen) umgesetzt.<sup>3</sup>

Demnach ist die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm nur bei nachgewiesener Klärschlammqualität und Bodeneignung sowie auf der Grundlage eines Aufbringungszeugnisses zulässig und es sind darüber hinaus weitere Bestimmungen zu beachten.

In einzelnen Bundesländern bestehen unterschiedliche Bestimmungen bzw. Verbote bezüglich der Aufbringung von Klärschlämmen.

Dies hat seine Ursachen u.a. darin, dass bislang nicht alle Gefahrenpotentiale von hormonell wirksamen Substanzen und organischen Schadstoffen und von Schwermetallen ausreichend bekannt und auch hygienerechtliche Aspekte nicht vollständig geklärt sind.

**Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen haben in Österreich zu einer länderweise stark unterschiedlichen Klärschlammverwertung bzw. -beseitigung geführt: Im Jahr 2006 wurden im Österreichdurchschnitt ca. 37 % des Klärschlammes verbrannt, während es in der Steiermark (im Jahr 2004) lediglich 19 % waren.<sup>4</sup>**

**Die Ursache hierfür liegt in den Grenzwerten, die im Steiermärkischen Bodenschutzgesetz festgelegt sind, und die im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ hoch gelegt sind, sodass Klärschlämme in der Steiermark meist nicht verbrannt werden müssen, sondern unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf bestimmte Flächen aufgebracht werden dürfen. Andererseits ist die Mitverbrennung von Klärschlamm auch in Kohlekraftwerken  zulässig.**

<sup>3</sup> Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.12.1987 über die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden. Stammfassung LGBl. Nr. 89/1987; Novellen: 1 LGBl. Nr. 11/1988 (KB), 2 LGBl. 51/2000, 3 LGBl. Nr. 73/2003.

<sup>4</sup> Quelle: Studie von Hittinger und Pichler OEG: Stoffflussbetrachtung: Quecksilber aus kommunalen, steirischen Klärschlämmen

#### **4.2.4 Abfallverbrennungsverordnungs-Novelle 2009**

Durch die geplante Abfallverbrennungsverordnungs-Novelle 2009 soll u.a. die bereits bestehende Richtlinie für Ersatzbrennstoffe rechtsverbindlich werden.

Die Frage, ob die Gefahr besteht, dass Mitverbrennungsanlagen dann auch nicht behandelten Siedlungsabfall (= Restmüll aus der grauschwarzen Tonne) mitverbrennen dürfen, beantworten die FA13A Umwelt- und Anlagenrecht und die FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft gemeinsam:

*„Nachdem nach den Vorgaben der Richtlinie für Ersatzbrennstoffe (gegenüber den Festlegungen in bestehenden Bescheiden) höhere Grenzwerte für Schadstoffgehalte in Ersatzbrennstoffen zugelassen werden, und diese weniger strengen Grenzwerte nach Auffassung des Verordnungsgebers auch in bestehende Bescheide eingreifen sollen (Rechtsprobleme), könnte dies dazu führen, dass in Mitverbrennungsanlagen auch gemischte Siedlungsabfälle thermisch verwertet werden.*

*Dazu ist allerdings auch ein Projektverfahren notwendig.*

*Wirtschaftliche Auswirkungen bezogen auf die ENAGES können von der Behörde nicht beurteilt werden.“*

**Der im Begutachtungsverfahren befindliche Verordnungsentwurf wird derzeit in Fachkreisen kritisch diskutiert, wie einzelne Fachbeiträge zur Vorstellung der Novelle der Abfallverbrennungsverordnung im Rahmen einer Fachveranstaltung des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) am 5. November 2009 in Wien zeigten.**

**Unter Umständen wäre es nach Ansicht des Landesrechnungshofes möglich, dass sich die Restmüllmengen aus unbehandeltem Siedlungsabfall massiv verschieben: Die Notwendigkeit, Siedlungsabfälle zu trennen, könnte sich verringern und damit würde sich das Reststoffangebot für die ENAGES weiter reduzieren.**

**Es wird vor allem auch im Hinblick auf die bereits geplanten bzw. genehmigten Anlagen in Frohnleiten und Heiligenkreuz im Lafnitztal empfohlen, die möglichen Auswirkungen zu analysieren und etwaige Strategien zu entwickeln.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz VOVES:**

*Die vom Landesrechnungshof übersichtlich dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen am Abfallmarkt lassen die Ziele der europäischen Union bezüglich der Abfallwirtschaft, die darauf ausgerichtet sind, die thermische Behandlung und Verwertung von Abfällen mit dem Vorteil der Energiegewinnung, aber auch der*

*Reduktion der Mengen und Gefahren des letztlich zu deponierenden Abfalls zu forcieren, und deren Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber klar erkennen. Zutreffend weist der Landesrechnungshof jedoch auf die in der Steiermark im Vergleich zu anderen Bundesländern im angeführten Zeitraum höheren Grenzwerte für die Zulässigkeit der Aufbringung von Klärschlamm auf bestimmte Flächen (Bericht S. 20), die die thermische Verwertung nicht unterstützt haben, und auf mögliche weitere [REDACTED] für die ENAGES hin, die sich aus dem derzeit im Begutachtungsverfahren befindlichen Entwurf für eine Novelle der Abfallverbrennungsverordnung ergeben könnten (Bericht S. 21). Aus Sicht des Vorstands wird ergänzend dazu darauf hingewiesen, dass die ENAGES – anders als Müllverbrennungsanlagen in öffentlicher Hand in anderen Bundesländern – nicht über langfristige Bezugsverträge für Hausmüll aus dem öffentlichen Bereich verfügt. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die thermische Abfallverbrennung in der Steiermark wäre nicht nur aus Sicht der ENAGES, sondern auch aus ökologischen Gesichtspunkten wünschenswert.*

## **5. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**

### **5.1.1 Rechnungswesen**

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße GmbH iSd § 221 (2) UGB, wodurch eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes begründet wird.

Die Prüfberichte über die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2005 bis 2008 liegen dem LRH vor. Es wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die ENAGES hat als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr gewählt.

### **5.1.2 Steuerliche Verhältnisse**

Die ENAGES ist steuerlich der ENERGIE STEIERMARK AG als Gruppenträger zugehörig und unterliegt somit der Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG. Ein entsprechender Vertrag besteht seit 10. November 2005.

## 5.2 Jahresabschlüsse

### 5.2.1 Aktiva

Bilanz	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%
<b>AKTIVA</b>								
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Konzessionen, Rechte	1.066.920,00	1,75%	1.007.980,00	1,81%	950.427,50	1,86%	891.025,00	1,79%
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten	8.013.288,87	13,13%	7.729.292,35	13,86%	7.400.123,63	14,48%	7.390.552,03	14,89%
2. Techn. Anlagen und Maschinen	41.140.940,19	67,40%	38.513.442,28	69,07%	35.669.143,37	69,80%	34.309.623,29	69,11%
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.519,56	0,15%	88.247,92	0,16%	143.458,59	0,28%	152.385,17	0,31%
4. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen in Bau	10.283,21	0,02%	10.283,21	0,02%	317.037,62	0,62%	633.377,06	1,28%
III. Finanzanlagen								
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.149,60	0,01%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>								
I. Vorräte								
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.624,08	0,04%	18.799,02	0,03%	206.555,88	0,40%	959.724,41	1,93%
2. noch nicht abrechenbare Lieferungen	89.400,00		0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
II. Forderungen u. so. Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.490.326,86	2,44%	2.715.130,54	4,87%	3.094.387,76	6,06%	2.384.434,79	4,80%
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	6.978.542,57	11,43%	3.708.355,10	6,65%	120.733,47	0,24%	57.600,00	0,12%
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	492.429,21	0,81%	601.230,60	1,08%	779.599,28	1,53%	770.714,09	1,55%
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	501.350,57	0,82%	274.640,65	0,49%	1.308.601,18	2,56%	1.026.982,61	2,07%
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNG</b>								
1. Latente Steuern	0,00	0,00%	0,00	0,00%	115.982,55	0,23%	119.937,08	0,24%
2. sonstige Rechnungsabgrenzungen	1.142.713,61	1,87%	1.090.389,17	1,96%	998.524,73	1,95%	946.200,29	1,91%
<b>Bilanzsumme</b>	<b>61.041.488,33</b>	<b>100%</b>	<b>55.757.790,84</b>	<b>100%</b>	<b>51.104.575,56</b>	<b>100%</b>	<b>49.642.555,82</b>	<b>100%</b>

Wertberichtigungen zum Anlagevermögen

6.485.832,57	9.577.369,16	11.949.338,47	15.462.413,39
--------------	--------------	---------------	---------------

Quelle: ENAGES

## 5.2.2 Passiva

Bilanz	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%
<b>PASSIVA</b>								
<b>A. EIGENKAPITAL</b>								
I. Stammkapital	1.453.460,00	2,38%	1.453.460,00	2,61%	1.453.460,00	2,84%	1.453.460,00	2,93%
II. Kapitalrücklagen								
1. nicht gebundene	8.802.715,90	14,42%	8.802.715,90	15,79%	8.802.715,90	17,22%	8.802.715,90	17,73%
III. Gewinnrücklagen								
1. freie Rücklagen	2.419.339,89	3,96%	2.990.420,40	5,36%	2.990.420,40	5,85%	2.990.420,40	6,02%
IV. Bilanzverlust	0,00	0,00%	0,00	0,00%	-242.847,18	-0,48%	-454.809,97	-0,92%
<b>B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN</b>								
1. Bewertungsreserven auf Grund von Sonderabschreibungen	266.000,00	0,44%	266.000,00	0,48%	266.000,00	0,52%	266.000,00	0,54%
<b>C. INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>	5.452.333,24	8,93%	5.107.242,96	9,16%	4.755.017,01	9,30%	5.427.328,43	10,93%
<b>D. RÜCKSTELLUNGEN</b>								
1. Rückstellungen für Abfertigungen	27.793,00	0,05%	63.815,00	0,11%	84.008,89	0,16%	95.453,81	0,19%
2. sonstige Rückstellungen	1.199.467,96	1,97%	2.162.108,41	3,88%	2.042.325,88	4,00%	1.192.331,72	2,40%
<b>E. VERBINDICHKEITEN</b>								
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	385.805,92	0,63%	715.843,66	1,28%	1.125.499,55	2,20%	879.693,93	1,77%
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	40.396.257,76	66,18%	33.421.764,33	59,94%	29.319.300,44	57,37%	28.434.913,38	57,28%
3. sonstige Verbindlichkeiten	638.314,66	1,05%	774.420,18	1,39%	508.674,67	1,00%	555.048,22	1,12%
<i>davon aus Steuern</i>	608.122,13	1,00%	708.065,74	1,32%	468.543,53	0,91%	513.624,61	1,03%
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	29.633,53	0,05%	36.054,44	0,06%	41.353,63	0,08%	41.423,61	0,08%
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNG</b>								
<b>Bilanzsumme</b>	<b>61.041.488,33</b>	<b>1,00</b>	<b>55.757.790,84</b>	<b>100,00%</b>	<b>51.104.575,56</b>	<b>100,00%</b>	<b>49.642.555,82</b>	<b>100,00%</b>

Quelle: ENAGES

## Kapitalrücklage

Auf der Passivseite der Bilanz ist eine Kapitalrücklage ausgewiesen. Diese spiegelt wider, wie viel Kapital zusätzlich zum Stammkapital von Seiten der Gesellschafter eingezahlt worden ist.

In Summe wurden daher **Zuschüsse** in Höhe von **€ 14.611.846,11** getätigt.

In den Jahren **1996 bis 2004** sind laut einer von der ENAGES vorgelegten Aufstellung Jahresfehlbeträge in Höhe von **€ 5.809.130,21** mit dieser Kapitalrücklage verrechnet worden, sodass die Kapitalrücklage per 31. Dezember 2008 einen Stand von **€ 8.802.715,90** aufweist.

Die o. a. Fehlbeträge sind aufgrund beschriebener Gegenrechnung nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen, sondern haben die Kapitalrücklage reduziert.

Dem gegenüber steht eine in der Bilanz ausgewiesene Gewinnrücklage von  
per 31. Dezember 2008 und ein ausgewiesener und nicht mit der Kapitalrücklage verrechneter Verlust von  
per 31. Dezember 2008.

€ 2.990.420,40

€ - 454.809,97

Gesamt ist daher **seit Bestehen** des Unternehmens ein **negatives Ergebnis** von  
entstanden.

€ 3.273.519,78

### 5.2.3 Gewinn- und Verlustrechnung kumuliert (GuV)

Gewinn- und Verlustrechnung	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%
1. Umsatzerlöse	12.515.953,19	100,08%	13.384.099,05	100,67%	14.493.669,37	100,00%	15.065.546,43	99,93%
2. Bestandsveränderungen	-10.600,00	-0,08%	-89.400,00	-0,67%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	10.462,83	0,07%
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>12.505.353,19</b>	<b>100,00%</b>	<b>13.294.699,05</b>	<b>100,00%</b>	<b>14.493.669,37</b>	<b>100,00%</b>	<b>15.076.009,26</b>	<b>100,00%</b>
3. sonstige betriebliche Erträge								
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	54.626,76	0,44%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	249.283,71	1,65%
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	84.411,45	0,68%	0,00	0,00%	75.088,31	0,52%	2.676,21	0,02%
c) übrige	1.274.863,76	10,19%	2.069.611,90	15,57%	701.819,23	4,84%	735.385,92	4,88%
<b>Betriebsleistung</b>	<b>13.919.255,16</b>	<b>111,31%</b>	<b>15.364.310,95</b>	<b>116,16%</b>	<b>15.270.576,91</b>	<b>105,36%</b>	<b>16.063.355,10</b>	<b>106,55%</b>
4. Aufwendungen für Material u. sonstige bezogene Herstellungsleistungen								
a) Materialaufwand	-1.677.272,13	-13,41%	-2.075.463,08	-15,61%	-1.880.373,04	-12,97%	-2.667.335,54	-17,69%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.716.637,32	-13,73%	-1.977.050,20	-14,87%	-2.130.614,49	-14,70%	-2.140.763,98	-14,20%
5. Personalaufwand	-1.364.800,91	-10,91%	-1.683.166,47	-12,66%	-2.019.602,48	-14,00%	-1.924.246,53	-12,76%
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.113.858,56	-24,90%	-3.094.245,06	-23,27%	-3.150.534,39	-21,74%	-3.206.520,97	-21,27%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen								
a) Steuern, soweit nicht Steuern auf Einkommen u. Ertrag	-197.444,51	-1,58%	-327.895,13	-2,47%	-227.977,47	-1,57%	-416,19	0,00%
b) übrige								
Summe der übrigen sonstigen Aufwendungen	-2.308.641,39	-18,46%	-4.418.034,19	-33,23%	-4.680.433,20	-32,29%	-5.109.797,01	-33,89%
<b>Betriebserfolg, Betriebsverlust</b>	<b>3.540.600,34</b>	<b>28,31%</b>	<b>1.788.456,82</b>	<b>14,21%</b>	<b>1.181.041,84</b>	<b>9,52%</b>	<b>1.014.274,88</b>	<b>8,07%</b>
Erträge aus Beteiligungen								
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	181,50	0,00%	181,50	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.888,24	0,44%	207.842,88	1,56%	56.544,31	0,43%	404.469,31	2,68%
Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	17,68	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Anlagevermögens	0,00	0,00%	-126,90	-0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.392.423,90	-11,13%	-1.423.908,54	-10,71%	-1.637.412,88	-12,32%	-1.619.341,07	-10,74%
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-1.337.336,48</b>	<b>-10,69%</b>	<b>-1.216.011,06</b>	<b>-9,15%</b>	<b>-1.580.868,57</b>	<b>-10,91%</b>	<b>-1.214.871,76</b>	<b>-8,06%</b>
<b>EGT</b>	<b>2.203.263,86</b>	<b>17,62%</b>	<b>572.445,76</b>	<b>4,33%</b>	<b>-399.826,73</b>	<b>-2,76%</b>	<b>-200.596,88</b>	<b>-1,33%</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (KESt)	216.076,03	1,73%	-1.365,25	-0,01%	156.979,55	1,08%	-11.365,91	-0,08%
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>2.419.339,89</b>	<b>19,35%</b>	<b>571.080,51</b>	<b>4,30%</b>	<b>-242.847,18</b>	<b>-1,68%</b>	<b>-211.962,79</b>	<b>-1,41%</b>
Verlustvortrag	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	-242.847,18	-1,61%
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-2.419.339,89	-19,35%	-571.080,51	-4,30%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
<b>Bilanzgewinn / Bilanzverlust</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00%</b>	<b>-242.847,18</b>	<b>-1,68%</b>	<b>-454.809,97</b>	<b>-3,02%</b>

Quelle: ENAGES

### 5.2.4 Kennzahlen gemäß dem URG

Die Kennzahlen gemäß URG wurden vom Abschlussprüfer pflichtgemäß errechnet und liegen in jedem Jahr innerhalb der gesetzlich definierten Grenzwerte.

Die Gesellschaft weist demnach folgende Kennzahlen gem. § 23 und § 24 URG auf:

■	■	■	■	■
---	---	---	---	---

Die hohe Eigenmittelquote basiert auf den Zuschüssen der Gesellschafter; die Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2008 beträgt rund ■ des Gesamtkapitals.

### 5.3 Wirtschaftliche Entwicklung

Die Betriebsanlage der ENAGES, die Thermische Reststoffverwertung Niklasdorf, ist im Jahr 2004 in Betrieb gegangen. Im Rahmen des Probebetriebes traten diverse technische Probleme auf, die eine Optimierung der Anlage notwendig machten. Im Jahr 2004 wurden ■ thermisch verwertet.

In der Anlage erfolgt eine Kuppelproduktion. Mit der Verwertung von Abfallstoffen wird Dampf und Strom erzeugt; beide Produkte werden zu vertraglich bestimmten Anteilen an ein angeschlossenes Unternehmen veräußert. Wird durch die Abfallverwertung nicht genug Dampf und Strom gewonnen, muss für das Einhalten der Lieferverpflichtungen an das Unternehmen ein anderer Energieträger eingekauft werden; überschüssiger Strom wird in das Netz eingespeist.



**5.3.1 Umsatzerlöse**

In € (gerundet)

2003	2004	2005	2006	2007	2008	
32.800	11.686.000	12.516.000	13.205.000	14.494.000	15.066.000	

**5.3.2 Aufgliederung**

--	--	--	--	--	--	--

**5.3.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**

In € (gerundet)

2003	2004	2005	2006	2007	2008	
-3.123.000	-301.000	2.419.000	571.000	-243.000	-212.000	

**5.3.4 Anzahl der Mitarbeiter**

2005	2006	2007	2008
26,31	26,31	28,35	27,94

### 5.3.5 Umsätze grafisch

---

---

Die Grafik zeigt, dass die Abfallerlöse den                      an den Umsatzerlösen einnehmen. Sie haben sich in den geprüften Jahren tendenziell nach oben entwickelt, mit einer Spitze im Jahr 2007.

Die Dampferlöse aus dem Verkauf an Dampf an das anliegende Unternehmen bilden die                                      der ENAGES. Die Dampferlöse haben sich ebenfalls nach oben entwickelt, mit einer Spitze im Jahr 2008. Stromverkauf und sonstige Erlöse haben eine geringe Bedeutung für die Einnahmen der ENAGES.

### 5.3.6 Material- und Leistungseinsatz

---

### 5.3.7 Kundenstruktur

Das Hauptgeschäft der ENAGES besteht aus der thermischen Verwertung von Reststoffen. Diese Erlöse nehmen im Prüfungszeitraum etwa [REDACTED] der Umsatzerlöse ein.

Bei Durchsicht der Erlös- und Kundenkonten zeigte sich, dass die ENAGES einen Kunden (Kunde „A“) hat, der mehr als [REDACTED] der Abfallerlöse einbringt. Ein weiterer Kunde bringt im Prüfzeitraum mit sinkender Tendenz [REDACTED] der Abfallerlöse. Zwei weitere Kunden bringen etwa [REDACTED] der Umsatzerlöse. Nur [REDACTED] der Umsatzerlöse werden vom Rest der Kunden eingebracht.

Kunden [REDACTED] und [REDACTED] waren darüber hinausgehend indirekt an der ENAGES beteiligt.

---

### 5.3.8 Auslastung

Da der ursprüngliche Hauptzweck der Anlage die Verbrennung von Abfällen ist und die Wärme- und Stromlieferungen nachgelagerte Agenden der Gesellschaft sind, ist das Ausmaß der Abfallverbrennung als zentrale Kennzahl für die Auslastung anzusehen.

Der Abfall-Kessel wurde mit einer Brennstoffwärmeleistung von [REDACTED] bestellt. Der Heizwert des einzusetzenden Abfall-Brennstoffs wurde im Auslegungspunkt mit [REDACTED] festgelegt. Bei 8.000 Betriebsstunden pro Jahr könnten – wenn der Abfall jahresdurchgängig diesen Heizwert hätte – rund [REDACTED] verbrannt werden.

Tatsächlich jedoch unterliegt der jahresdurchschnittliche Heizwert gewissen Schwankungen, wodurch rein mengenbezogene Auslastungsangaben um diesen Faktor zu korrigieren wären. Sie sind daher nur bedingt aussagekräftig.

Bei einer Jahres-Verbrennungskapazität von rund [REDACTED] sind die Jahres- bzw. Halbjahresauslastungen in der nachstehenden Tabelle bei den verbrannten Mengen leicht ablesbar.

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
------------	------------	------------

\* Die angeführten verbrannten Mengen sind inklusive Klärschlamm.

[REDACTED]

Die in den Jahren 2004 bis 2008 [REDACTED] haben ihre Hauptursache in technischen Problemen, die immer wieder zu Anlagenstillständen führten. Wegen dieser Schwierigkeiten ist mit dem Errichter der Anlage seit dem Jahr 2006 ein Rechtsstreit anhängig. Erst im ersten Halbjahr 2009 wurde den Angaben der Geschäftsführung zufolge eine Auslastung [REDACTED] erreicht.

[REDACTED]

**Es sollte weiterhin größtes Augenmerk auf eine möglichst gute Auslastung gelegt werden, da die Erträge der ENAGES direkt proportional der verbrannten Menge sind.**

## 5.4 Marktsituation, Preisniveau und Preisentwicklung

In der thermischen Abfallbehandlung unterscheidet man zwischen der **Monoverbrennung** und der **Mitverbrennung**. Monoverbrennungsanlagen werden ausschließlich mit Abfällen befeuert. In der Mitverbrennung wird brennwertreicher Abfall zugefeuert und ersetzt so teilweise den Regelbrennstoff. Beispielsweise werden Altreifen, Altöl, Lösemittel, aufbereitete Altkunststofffraktionen in der Zementindustrie mitverbrannt.

Mit der so genannten **Zuzahlung** wird ausgedrückt, wie viel ein Brennstoff-Lieferant dem Betreiber einer Verbrennungsanlage dafür bezahlt, dass er das Material bzw. den Abfall übernimmt und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben verbrennt.

Diese Preise erklären sich u.a. aus den hohen Investitionskosten, die durch Umweltauflagen entstehen. Vor allem die Rauchgasreinigung und die Abwasserbehandlung sind sehr aufwändig. Von der Umweltförderstelle des Bundes wurden rund 44 % der Gesamtkosten als umweltrelevante Kosten anerkannt.

Die Zuzahlung je angelieferter Tonne ist umso höher, je höher der Heizwert ist. Und zwar deshalb, weil mit steigendem Heizwert der Materialdurchsatz wegen Überhitzungsgefahr gedrosselt werden muss.<sup>5</sup>

---

Veröffentlichte Preislisten bzw. andere Quellen für Preise am Abfallmarkt sind selten.

Beispielsweise veröffentlicht die Fernwärme Wien GmbH eine Preisliste für die Behandlung von Abfällen in der Anlage Simmeringer Haide; die Preise sind jedoch aufgrund der unterschiedlichen Spezifikationen beider Anlagen und aufgrund der unterschiedlichen angelieferten Stoffe nicht vergleichbar.

---

---

<sup>5</sup> Quelle: „Die Steirische Abfallwirtschaft“, herausgegeben von der FA19D des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft der Wirtschaftskammer Steiermark

Die **Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH** (EUWID) veröffentlichte im Dezember 2008<sup>6</sup> einen Artikel über die Preisentwicklung am Entsorgungsmarkt für Siedlungsabfälle. Auch hier ist die Vergleichbarkeit mangels detaillierter Beschreibung der Arten von Abfällen – es wird generell von der „energetischen Verwertung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen“ gesprochen – nicht gegeben.

Berichtsrelevanz besteht jedoch insofern, als eine generelle Rückläufigkeit der Preise am Entsorgungsmarkt beschrieben wird. Es bestehe zum einen Wettbewerbsdruck durch die bereits in Betrieb gegangenen, aber auch durch die in Bau befindlichen sowie geplanten zusätzlichen Verbrennungskapazitäten. Konkurrenz entstehe auch durch die sich zusätzlich am Markt befindenden Ersatzbrennstoff-Kraftwerke, also jene Betriebe, die hochkalorischen Abfall als Brennstoff verwenden bzw. bei schlechter Auslastung auf Hausmüll zurückgreifen.

In Österreich ist die Situation als ähnlich zu beurteilen: Zusätzlich zu den bestehenden Müllverbrennungsanlagen entstehen weitere Kapazitäten wie z.B. die „3. Linie“ der AVN in Niederösterreich, durch die eine Erweiterung der Kapazität von derzeit [REDACTED] auf [REDACTED] erreicht wird<sup>7</sup>.

In Wien wurde im September 2008 eine neue Müllverbrennungsanlage (Pfaffenau) mit einer Kapazität von [REDACTED] eröffnet. Im Mai 2009 startete die A.S.A. den Betrieb einer Müllverbrennungsanlage in Zistersdorf mit einer Kapazität von [REDACTED]. In Frohnleiten und Heiligenkreuz sind Anlagen mit Kapazitäten von [REDACTED] bzw. [REDACTED] in Planung.

Laut Veröffentlichung der EUWID wird die Zuzahlung pro Tonne sinken, in naher Zukunft jedoch nicht ganz wegfallen. Die Zuzahlung für hochkalorisches Material sei generell am Markt geringer als für mittelkalorisches Material, auch aufgrund des Bedarfes der Zementindustrie, die die Nachfrage an hochkalorischem Material hebt.

---

<sup>6</sup> EUWID Nr. 50 vom 9.12.2008, Seiten 19 und 20

<sup>7</sup> Quellen: <http://www.evn-abfallverwertung.at/de/anlage/eckdaten.asp> sowie [http://www.evn-abfallverwertung.at/de/download/Fragen\\_und\\_Antworten\\_avn.pdf](http://www.evn-abfallverwertung.at/de/download/Fragen_und_Antworten_avn.pdf)

### 5.4.1 Umsätze Halbjahreswerte grafisch

Im Halbjahresvergleich zeigt sich, dass die Umsätze im Jahr 2009 in allen Bereichen [REDACTED] sind.

Bei den Abfallerlösen liegt die Begründung in generell rückläufigen Abfallpreisen. Dem entsprechend wurde per Ende 2008 der Abfallliefervertrag mit dem [REDACTED] (siehe 5.3.7) durch diesen gekündigt und per 1. Jänner 2009 mit nach unten angepassten Preisen neu abgeschlossen<sup>8</sup>, allerdings mit einer kürzeren Bindungsdauer. Zudem zeichnen sich laut Auskunft der ENAGES beim [REDACTED] Zahlungsschwierigkeiten ab, wodurch die künftige Leistungsbeziehung zwischen den Unternehmen generell in Zweifel ist.

Es könnte daher ein Wertberichtigungsbedarf hinsichtlich offener Forderungen der ENAGES gegenüber diesem [REDACTED] bzw. dessen Konzernunternehmen bestehen. Die ausstehenden Forderungen betragen laut einem gerichtlichen Protokoll vom Oktober 2009 gerundet [REDACTED]

Die ENAGES stellt diesen Wertberichtigungsbedarf in Abrede.

Laut Stellungnahme der ENAGES vom 18.12.2009 wird ein gerichtlich vereinbarter Zahlungsplan für o.a. offene Forderungen „*derzeit*“ eingehalten. Zudem besichere nach Angaben der Geschäftsführung der ENAGES ein Wechsel eines Konzernunternehmens des Schuldners offenen Forderungen in Höhe von [REDACTED]. Laut Auskunft des Kreditschutzverbandes (KSV) betreibt dieses haftende Unternehmen jedoch ausschließlich die geschäftsführende Beteiligungsfunktion an einer Kommanditgesellschaft. Die Bonität dieses Unternehmens kann daher nicht beurteilt werden.

**Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass [REDACTED] nicht nur ein Risiko des Forderungsausfalles gegeben ist, sondern auch die Möglichkeit von Umsatzrückgängen bzw. –ausfällen mit diesem Kunden besteht.**

<sup>8</sup> Der Abschluss des Neuvertrages erfolgte mit einem 100% Tochterunternehmen des [REDACTED]

Um die Anlage auf Dauer wirtschaftlich zu betreiben, seien Abfallerlöse von durchschnittlich  notwendig<sup>9</sup>.

---

**Aufgrund der beschriebenen, allgemeinen Marktgegebenheiten sowie wegen der technischen Einschränkungen der Anlage in Niklasdorf ist die Situation für das geprüfte Unternehmen als kritisch zu beurteilen.**

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz VOVES:**

*Beizupflichten ist dem Landesrechnungshof hinsichtlich der großen Bedeutung, die den Abfallerlösen für eine positive wirtschaftliche Gestionierung der ENAGES zukommt, und der Einschätzung einer generellen Rückläufigkeit der Preise am Entsorgungsmarkt, resultierend unter anderem aus dem Wettbewerbsdruck durch zusätzlich errichtete und geplante Verbrennungskapazitäten (Bericht S. 32, 33). Obwohl sich, wie vom Landesrechnungshof aufgezeigt, im Berichtszeitraum sowohl die Abfallerlöse, wie auch die Dampferlöse der ENAGES tendenziell nach oben entwickelt haben (Bericht S. 29), ergibt sich aus der Erwartung sinkender Abfallerlöse eine sehr schwierige Situation für die ENAGES, der mit geeigneten Maßnahmen bestmöglich zu entgegnen sein wird.*

---

<sup>9</sup> Protokoll der 2. Beiratsitzung vom 22. April 2009, Punkt 3

## 5.4.2 Kalkulation

Die ENAGES kalkuliert nach eigenen Angaben im Wesentlichen auf Basis der GuV bzw. wird der notwendige Abfallerlös durch eine Budgetierung (Mittelfristplanung) festgelegt. Daraus ergebe sich ein durchschnittlicher notwendiger Preis pro übernommener Tonne unter Berücksichtigung von qualitativen Eigenschaften des Abfalls und der vorhandenen Liefermenge. Zudem erfolgt die Preisbestimmung durch den Abfallmarkt für die jeweiligen Abfallgruppen und Typen.

Eine definitive Kalkulationsvorlage für die Preisermittlung gibt es nach Angaben der ENAGES nicht, da die preisbestimmenden Parameter sehr vielschichtig und in ihrer Gewichtung situationsabhängig unterschiedlich seien.

Die Anlage produziert nach Angaben der Geschäftsführung im Durchschnitt des ersten Halbjahres 2009 ca. 42 t Dampf pro Stunde (was einer Auslastung von knapp über 90% entspricht) und für diese Dampfmenge sei zum Prüfungszeitraum ausreichend Abfall vorhanden.<sup>10</sup>

*„Bei ähnlichen Betriebsparametern ist die Abfallbrennstoffversorgung für die nächsten Jahre möglich, jedoch konnten **bis auf eine geringe Tonnage noch keine Verträge für die Folgejahre diesbezüglich abgeschlossen werden.**“*

*„Bis jetzt war nicht die Abfallversorgung Ursache für eine nicht 100%ige Ausnutzung der Anlage, sondern der Umstand, dass die Anlage ihre **Dampfproduktionsnennlast über einen längeren Zeitraum nicht erbringen kann.** Dies ist auch einer der Gründe des derzeit anhängigen Gerichtsverfahrens mit [...] (Anm. des LRH: datenschutzrechtlich bereinigt, gemeint ist der Anlagenerrichter). Die Preisgestaltung bzw. die spezifischen Kosten pro Tonne werden wesentlich von den Parametern Jahresbetriebsstunden (Reisezeiten), Energieproduktion und Instandhaltung beeinflusst.“<sup>11</sup>*

In der Stellungnahme der ENAGES wird die **Mittelfristplanung** in Zusammenhang mit einer Kalkulation angeführt. Dem Landesrechnungshof wurden die Mittelfristplanungen 2007 – 2009, 2008 – 2010 und 2009 – 2011 vorgelegt. Auch die entsprechenden Umlaufbeschlüsse der Eigentümervertreter über die Genehmigung dieser Planungen lagen dem LRH vor.

Die Umsatzprognose stützt sich laut Angabe in den Planungsunterlagen vor allem auf die Entwicklung der Betriebsstunden der Anlage. **Ein Eingehen auf die negative Preisentwicklung für die Abfälle ist aus den Mittelfristplanungen nicht ersichtlich.**

---

<sup>10</sup> Fragebeantwortung der Geschäftsführung der ENAGES an den Landesrechnungshof vom 18. September 2009

<sup>11</sup> Fragebeantwortung der Geschäftsführung der ENAGES an den Landesrechnungshof vom 18. September 2009

In nachstehender Tabelle sind einige der vom Unternehmen erstellten Prognose-Kennzahlen zusammenfassend dargestellt. Diese zugrundeliegenden Unterlagen werden jeweils durch die Generalversammlung des Unternehmens, daher durch die Eigentümerversammlung (zu 80 % bzw. 100 % ENERGIE STEIERMARK AG) beschlossen.

Erkennbar ist, dass **prognostizierte Kennzahlen** (EGT<sup>12</sup>, Betriebsstunden, Gas- und Strombezug, Abfallanlieferung sowie Dampfabsatz) oftmals **zu optimistisch** waren und bis auf wenige Ausnahmen **nach unten korrigiert werden mussten**.



Die Ist-Zahlen sind fett gedruckt; die Plan-Zahlen sind in Normalschrift gedruckt; k.A. = keine Angabe.

#### **Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz VOVES:**

*Dem Vorwurf, die negative Entwicklung sei aus den Mittelfristplanungen nicht ersichtlich (Bericht S. 36) ist entgegenzuhalten, dass Planungen als Steuerungs- und Kontrollinstrument dienen, um bei negativen Abweichungen proaktiv Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen und dadurch die Werthaltigkeit des Unternehmens zu erhalten. Es kann nicht Ziel der Konzernführung sein, auf nicht vorhersehbare Anlagenprobleme oder Verschlechterungen der wirtschaftlichen*

---

<sup>12</sup> EGT: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

*Rahmenbedingungen, die die ursprünglichen Ertragserwartungen gefährden, nur mit Korrekturen der Planansätze nach unten und Wertberichtigungen zu reagieren. Es ist vielmehr Planungsphilosophie des Konzerns, auf Basis des jeweiligen Wissensstandes zum Planungszeitpunkt ambitionierte Zielvorgaben zu definieren.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Ambitionierte Zielvorgaben für die Geschäftsführung eines Unternehmens sind grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Auch kann „*nur mit Korrekturen der Planansätze nach unten und Wertberichtigungen*“ nicht das Auslangen gefunden werden.

Allerdings ist gerade für eine fundierte Erfolgs- und Finanzplanung auch eine realistische Einschätzung der Unternehmenssituation hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unabdingbar.

Gerade im Hinblick auf die Vielzahl und die Dauer von Schwierigkeiten in der Gesellschaft sind optimistische Planzahlen unangebracht.

## 5.5 Klage gegen den Anlagenerrichter

Im Jahr 2006 hat die ENAGES den Errichter der Anlage in Niklasdorf geklagt. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung in 1. Instanz noch nicht abgeschlossen. Streitgegenstand ist die angebliche mangelhafte Errichtung der thermischen Reststoffverwertungsanlage Niklasdorf.

*„Bis jetzt war nicht die Abfallversorgung Ursache für eine nicht 100%ige Ausnutzung der Anlage, sondern der Umstand, dass die Anlage ihre Dampfproduktionsnennlast über einen längeren Zeitraum nicht erbringen kann. Dies ist auch einer der Gründe des derzeit anhängigen Gerichtsverfahrens mit [...] (Anm. des LRH: datenschutzrechtlich bereinigt, gemeint ist der Anlagenerrichter)“.<sup>13</sup>*

Der Gesamtstreitwert beträgt nach Angaben der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung \_\_\_\_\_ wobei diese Summe die Geltendmachung von aufgetretenen Schäden beinhaltet.

Vom LG für ZRS Graz wurden Ende 2006 drei Sachverständige bestellt. Diese arbeiteten nach Angaben der ENAGES zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung intensiv an der Erstellung des Gutachtens.

Im Jahresabschluss 2006 wurde ein Betrag von insgesamt \_\_\_\_\_ als Pönaleforderung an den Anlagenerrichter eingebucht und gleichzeitig in derselben Höhe wertberichtigt.

---

<sup>13</sup> Fragebeantwortung der Geschäftsführung der ENAGES an den Landesrechnungshof vom 18. September 2009

Die Geschäftsführung der ENAGES nimmt zu den möglichen faktischen und buchhalterischen Auswirkungen des Gerichtsverfahrens folgendermaßen Stellung:

\_\_\_\_\_

### 5.5.1 Neuinvestitionen und Instandhaltungen

Im geprüften Zeitraum 2004 bis 2008 wurden **Neuinvestitionen** von gesamt \_\_\_\_\_ getätigt.

_____	_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------	-------

Im selben Zeitraum sind folgende Anlagenabgänge und Schadensfälle im Anlagevermögen verbucht worden:

_____	_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------	-------

Im geprüften Zeitraum einschließlich des 1. Halbjahres 2009 waren **Instandhaltungsaufwendungen** von gerundet \_\_\_\_\_ notwendig.

_____	_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------	-------

Das Unternehmen hat im geprüften Zeitraum folgende **Versicherungsentschädigungen**, die hauptsächlich für entstandene **Kesselschäden** und **Schäden aus der Betriebsunterbrechung** geleistet wurden, erhalten:

--	--	--	--	--	--

Dem gegenüber standen folgende **Versicherungsaufwendungen**:

--	--	--	--	--	--

### 5.5.2 Prozesskostenrückstellungen



### 5.5.3 Zusammenfassung der Feststellungen zum laufenden Gerichtsverfahren

Zusammenfassend stellt der LRH folgendes fest:

Der Streitwert im Prozess beträgt zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung

\_\_\_\_\_

Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurde eine Prozesskostenrückstellung in Höhe von \_\_\_\_\_ gebildet und \_\_\_\_\_

Pönaleansprüche an den Anlagenerrichter wurden nicht erfolgswirksam eingebucht, was dem lt. UGB vorgeschriebenen Grundsatz der Vorsicht entspricht.

Die Geschäftsführung führte aus, dass eine Werthaltigkeit der Anlagen gegeben sei. Im Widerspruch dazu wurde jedoch auch behauptet, dass nicht ein Mangel in der Abfallversorgung Ursache der nicht 100%igen Ausnutzung der Anlage sei<sup>14</sup>.

Ursache für die mangelnde Auslastung sei, dass die maximale Leistung<sup>15</sup> über einen längeren Zeitraum hinweg nicht erbracht werden kann, weswegen auch ein Verfahren gegen den Anlagenerrichter in Gang sei.

Demnach ist die Anlage doch nicht in jenem Ausmaß leistungsfähig, in welchem sie beim Anlagenerrichter bestellt, errichtet und im Anlagevermögen aktiviert wurde.

Daher hat der Landesrechnungshof im Zuge der Überprüfung die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung der Anlage vermutet.

\_\_\_\_\_

---

<sup>14</sup> Die Anlage hat im Prüfzeitraum zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Reststoffe einschließlich Klärschlamm pro Jahr verwertet, obwohl sie für eine Auslastung von \_\_\_\_\_ errichtet worden war.

<sup>15</sup> Lt. Stellungnahme der ENAGES ist die Dampfproduktionsnennlast nicht erbringbar, Stellungnahme vom 18. September 2009 (per email)

**Laut dem geprüften Unternehmen haben daher jene Buchungen [REDACTED], die die Instandhaltungsaufwendungen und Buchwertabgänge in Zusammenhang mit der [REDACTED] erfasst haben:**

Die Instandhaltungen gesamt – ohne eine Trennung zwischen normalen Instandhaltungsaufwendungen und jenen, die durch die behauptete mangelhafte Anlagenerrichtung erforderlich waren – betragen im geprüften Zeitraum gerundet [REDACTED].

Es wurden Buchwertabgänge und Schadensfälle im Anlagevermögen von gesamt rund [REDACTED] verbucht. Laut Angaben des Unternehmens sind einzelne Komponenten wegen der technischen Mängel ausgeschieden worden. Dadurch ist ein Restbuchwert in Höhe von rd. € 0,4 Mio. aufwandswirksam abgeschrieben worden.

„Einzelne Komponenten“ seien selektiv in ihrer Nutzungsdauer an die Gegebenheiten angepasst worden, was eine etwas höhere, gewinnschmälernde jährliche Abschreibung zur Folge hat.

Die ENAGES hat Versicherungsentschädigungen für entstandene Kesselschäden und Schäden aus der Betriebsunterbrechung in Höhe von [REDACTED] erhalten. Diesen standen Aufwendungen für Versicherungsprämien von etwa [REDACTED] gegenüber.

## 5.6 Anteilskauf von den Minderheitsgesellschaftern, Unternehmensbewertung

Im Jahr 2008 erfolgte der Ankauf der jeweils 10%igen Anteile der [REDACTED] und der [REDACTED], deren Stammeinlage jeweils [REDACTED] betragen hat durch die [REDACTED] und die [REDACTED]. Beide Käufer sind Tochtergesellschaften der Energie Steiermark AG. Als Kaufpreis wurde jeweils ein Betrag von [REDACTED] festgesetzt.

Grundlage für die Kaufpreisfestsetzung ist naturgemäß eine Wertbestimmung des Unternehmens (Unternehmensbewertung), sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Im Energie Steiermark AG - Konzern erfolgte im November 2007 eine Unternehmensbewertung mittels Kapitalwertmethode auf Basis von Free Cash Flows, die mittels gewichtetem Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital = WACC) abgezinst wurden. Dies entspricht einer anerkannten Methode zur Unternehmensbewertung. Die Bewertung wurde zum Ermitteln der Werthaltigkeit des Beteiligungsansatzes in der Bilanz der AVG durchgeführt.

Als Prämissen wurden die prognostizierten Stillstände, diverse technische Daten, Preise (zur Berechnung der Umsatzprognosen), die sonstigen betrieblichen Erträge, der Personalaufwand und die zu erwartenden Abschreibungen und Investitionen herangezogen.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Berechnung des Unternehmenswertes folgendes fest:

Als Müllpreise wurde der Preis vom [REDACTED], valorisiert mit [REDACTED] mit durchschnittlich [REDACTED] angenommen. Zudem wurde die Annahme getroffen, dass die anstehenden Vertragsverlängerungen bei gleichen Modalitäten stattfinden.

Für die künftige, unendliche Rente (ab dem 5. Jahr) wurde von einem Einpendeln des Müllpreises bei [REDACTED] ausgegangen.

Die im Jahr 2008 vereinbarten Preise waren allerdings bereits auf einem wesentlich niederen Niveau von etwa [REDACTED], im Jahr 2009 bei [REDACTED] (lt. Beiratsitzung vom April 2009). Allgemein war ein Preisverfall am Abfallmarkt zu beobachten (siehe Kapitel 4.4 und 4.4.1), sodass die Annahmen für die Unternehmenswertrechnung aus Sicht des Landesrechnungshofes unrealistisch waren.

Da die Abfallverwertung die [REDACTED] (im Prüfungszeitraum waren dies [REDACTED]), wirkt sich der Preisverfall am Abfallmarkt wesentlich auf den Unternehmenswert aus.

**Aufgrund des Preisverfalles kann daher von einem geringeren Unternehmenswert – als in der vorgelegten Berechnung dargestellt – ausgegangen werden. Es wird empfohlen, die Berechnung des Unternehmenswertes auf Basis der am Markt erzielbaren Preise und akquirierbaren Abfallmengen durchzuführen, um eine Wertbestimmung des Unternehmens ENAGES durchzuführen.**

**Auch die dem LRH im späteren Prüfungsverlauf vorgelegte Unternehmenswertermittlung per November 2008 ist offenbar zu optimistisch erfolgt. Während für 2009 von einem Prognose-EBIT<sup>16</sup> von [REDACTED] ausgegangen wurde, wird im Protokoll der Beiratsitzung vom 10. September 2009 nur noch von einem [REDACTED] ausgegangen.**

Wie die Abteilung Konzerncontrolling dem Landesrechnungshof gegenüber erläutert, entspricht die Wahl der Parameter für eine Mittelfristplanung bzw. Unternehmensbewertung dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung<sup>17</sup>. Eine Unternehmensbewertung wird daher durch Einschätzung künftiger Faktoren durchgeführt.

Generell sollten jedoch Annahmen derart getroffen werden, dass sie eine plausible und realistische Einschätzung der Marktentwicklung und der Unternehmensgebarung wiedergeben. Auch Risiken sind einzuplanen. In den vom Landesrechnungshof betrachteten Mittelfristplanungen wurde vermehrt von zu optimistischen Faktoren ausgegangen (siehe auch Pkt. 5.4.2), die in den jeweils folgenden Planungen zu revidieren waren.

Auch bei der Preisentwicklung wurde die Fortführung der auslaufenden Verträge auf dem gleichem Preisniveau zugrundegelegt, während dieses bereits seit dem Jahr 2004 stetig fallend war.

---

<sup>16</sup> EBIT: earnings before interest and taxes; Gewinn vor Zinsen und Steuern

<sup>17</sup> Eine entsprechende Stellungnahme des Konzerncontrollings vom 16.12.2009 ist dem Bericht des Landesrechnungshofes als Beilage angefügt.

Der im Jahresabschluss der AVG bis Ende 2007 enthaltene Wert der Beteiligung betrug gerundet [REDACTED] der nach dem Anschaffungskostenprinzip und Niederstwertprinzip beizulegen war:

[REDACTED]

Für ein Kaufpreisangebot an die Minderheitsgesellschafter wurde vom oben dargestellten Buchwert ausgegangen, der von einer Beteiligung von [REDACTED] in Höhe von [REDACTED]<sup>18</sup> auf [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] umgerechnet wurde. Nach einer Aufrundung auf [REDACTED] erfolgte ein Anbot an die Minderheitsgesellschafter, welches in Folge angenommen wurde.

In der Bilanz der AVG per Ende 2008 ergab sich somit ein Wert der Beteiligung von [REDACTED]

Einlage und Zuschüsse der beiden Minderheitsgesellschafter von 1995 bis 2004:

[REDACTED]

Das Eigenkapital des Unternehmens (einschließlich der Investitionszuschüsse und Bewertungsreserven) lag per 31. Dezember 2007 bei etwa [REDACTED]

---

<sup>18</sup> Ohne Rundung stellt die ENAGES die Bewertung mit [REDACTED] dar.

**Der Preis für den Anteilskauf entspricht etwa dem von den Anteilsveräußerern in den Jahren 1995 bis 2004 eingezahlten Kapital inkl. den Zuschüssen, ohne Abzug der verrechneten Verluste. Er liegt unter dem o.a. aliquoten Eigenkapital des Unternehmens sowie auch unter dem durch die ENERGIE STEIERMARK AG errechneten Wert des Eigenkapitals.**

**Der tatsächliche Unternehmenswert ist jedoch aufgrund der zu optimistischen Preisannahme für Reststoffe unter dem errechneten Unternehmenswert einzuordnen.**

**Es wird empfohlen, für die Bewertung des Beteiligungsansatzes bei den Gesellschaftern der ENAGES den Unternehmenswert unter dem Aspekt der kaufmännischen Vorsicht auf Basis realistischer Preisprognosen zu errechnen.**

## **5.7 Vertrag über die Lieferung von Dampf und Strom**

Ein wichtiger Grund für die Standortwahl in Niklasdorf war der Abschluss eines Vertrages zwischen einem Unternehmen und der ENAGES bezüglich der Lieferung von Wärme in Form von definiertem Dampf gekoppelt mit einer bestimmten Menge Strom je Tonne Dampf. Dieser Vertrag wurde im [REDACTED] geschlossen und soll (bis auf einige Ausstiegsklauseln) mindestens bis zum [REDACTED] laufen.

Zeitgleich mit dem Dampfliefervertrag wurde auch ein Mietvertrag für das Betriebsgrundstück der ENAGES abgeschlossen, in dem die ENAGES neben Abbruchkosten auch die Entsorgungskosten „für Kontaminationen, gleich welcher Intensität“ zu tragen hat.

**Auch wenn verschiedene Bodenuntersuchungen bereits durchgeführt worden waren, hätte nach Meinung des Landesrechnungshofes eine derartige Bestimmung nicht akzeptiert werden dürfen, weil sie keine Begrenzung hinsichtlich Menge oder Intensität beinhaltet.**

Die Dampfpreise sind im Dampfliefervertrag an den Erdgaspreis gekoppelt, weil bei einem Ausfall der Müllverbrennungsanlage der erforderliche Dampf aus Gas zu erzeugen ist, um die Lieferverpflichtung gegenüber dem Unternehmen zu erfüllen. Diese Koppelung an den Erdgaspreis hat sich jedoch wegen der starken Volatilität der Gaspreise für beide Vertragspartner als problematisch erwiesen, weshalb zum Prüfungszeitpunkt Verhandlungen über ein neues Preismodell geführt werden.

**Im Zuge dieser Verhandlungen über die Dampflieferungen sollte das belieferte Unternehmen stärker in die Ergebnissituation der ENAGES eingebunden werden.**

## **6. DIE ENAGES IM KONZERNBERICHTSWESEN**

### **6.1 Allgemeines**

Das Controlling wird in der Energie Steiermark AG zentral im Konzern organisiert, sodass einheitliche Standards sowohl in der Holding als auch in den unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften gegeben sind.

Durch das laufende Berichtswesen erfolgt eine kontinuierliche Information des Vorstands der Energie Steiermark AG, welcher dem Aufsichtsrat der Energie Steiermark AG periodisch berichtet.

Darüber hinaus besteht seitens des Vorstands der Energie Steiermark AG gegenüber der ENAGES eine erhöhte Aufmerksamkeit, sodass zusätzlich regelmäßig eine enge Abstimmung der Geschäftsführung der ENAGES mit dem Vorstand der Energie Steiermark AG erfolgt.

Für die ENAGES war bzw. ist immer ein bestimmtes Vorstandsmitglied der Energie Steiermark AG zuständig, nämlich [REDACTED] von August 2004 bis Oktober 2008 und anschließend [REDACTED].

Auf Grund der immer wieder auftretenden technischen Probleme erfolgte eine ständige Abstimmung mit den technischen Bereichen des Konzerns.

### **6.2 Berichtswesen**

Es werden monatlich bzw. quartalsweise detaillierte Berichte für die Einzelgesellschaften sowie für den Gesamtkonzern erstellt.

Einmal jährlich wird im Rahmen der Mittelfristplanung („MFP“) ein mehrjähriger Unternehmensplan für die Einzelgesellschaften sowie für den Gesamtkonzern erstellt.

Für den Jahresabschluss des Konzerns gibt es weiters die Überprüfung der Werthaltigkeit der einzelnen Beteiligungsansätze mittels eines so genannten Impairmenttests auf Basis diskontierter Free-Cash-Flows.

Die Monatsberichte der Einzelgesellschaften beinhalten:

- SOLL-IST-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung sowie sonstiger Kennzahlen (Mengen und Personal)
- Aktualisierte Vorschauwerte der Gewinn- und Verlustrechnung sowie sonstige Kennzahlen
- Abweichungsanalysen
- Detailanalysen einzelner Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
- Analyse möglicher Chancen und Risiken

Diese Monatsberichte werden vom Konzerncontrolling der Geschäftsführung der ENAGES zur Verfügung gestellt.

Die Quartalsberichte der Einzelgesellschaften beinhalten SOLL-IST-Vergleiche und aktualisierte Vorschauwerte für die

- Bilanz,
- Cashflow,
- Investitionen und
- weitere Kennzahlen.

Diese Quartalsberichte werden der Geschäftsführung der ENAGES, den Aufsichtsratsmitgliedern der ENAGES und dem Vorstand der Energie Steiermark AG zur Verfügung gestellt.

In den Monats- bzw. Quartalsberichten des Gesamtkonzerns wird die Ergebnisentwicklung der ENAGES jeweils in der Übersicht „sonstige inländische Konzerngesellschaften“ dargestellt.

Die Monatsberichte des Gesamtkonzerns werden dem Vorstand der Energie Steiermark AG und die Quartalsberichte des Gesamtkonzerns sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat der Energie Steiermark AG zur Verfügung gestellt.

Einmal jährlich werden Mittelfristplanungen für die Einzelgesellschaften sowie für den Gesamtkonzern erstellt.

Die Mittelfristplanung der Einzelgesellschaft wird der Geschäftsführung und den Aufsichtsrats- bzw. Beiratsmitgliedern der ENAGES sowie dem Vorstand der Energie Steiermark AG zur Verfügung gestellt.

Die Mittelfristplanung des Gesamtkonzerns wird sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat der Energie Steiermark AG zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat der Energie Steiermark AG viermal jährlich im Rahmen des Allgemeinen Berichts über die jeweilige Unternehmensentwicklung der ENAGES sowie über wesentliche die Gesellschaft bzw. ihre Entwicklung beeinflussende Faktoren.

**Der Landesrechnungshof konnte sich von der Zweckmäßigkeit des Berichtswesens überzeugen.**

### **6.3 Informationsfluss in den Protokollen**

Die direkte Muttergesellschaft AVG als 99,9 %-Gesellschafterin stellt lediglich eine u. a. historisch gewachsene Hülle dar (siehe auch Kapitel 3 „Rechtliche Verhältnisse“). Es wird daher die ENAGES im Berichtswesen wie eine direkte Tochter der Energie Steiermark AG behandelt.

Zuständige Gremien für das Konzerncontrolling der ENAGES innerhalb der Energie Steiermark AG waren bzw. sind:

- ENAGES – Geschäftsführung
- ENAGES – Beirat bzw. Aufsichtsrat
- ENAGES – Generalversammlung
- Energie Steiermark AG – Vorstand
- Energie Steiermark AG – Aufsichtsrat

**Eine Überprüfung der Protokolle der genannten Organe ergab, dass die wesentlichen Problembereiche der ENAGES (Gerichtsverfahren gegen den Hersteller, Technische Probleme, Preiseinbruch der Abfallerlöse) rasch bzw. in angemessenem Zeitablauf an den Vorstand der Energie Steiermark AG und an dessen Aufsichtsrat berichtet wurden.**

**Es wurde auch in fast allen diesbezüglichen Sitzungen die strategische Frage nach einem weiteren Engagement der Energie Steiermark AG in der ENAGES gestellt.**

**Eine Beschlussfassung zu einer zügigen und zielorientierten Vorgangsweise ist jedoch unterblieben – nicht zuletzt wegen der immer wieder neu auftauchenden technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und des immer noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahrens gegen den Anlagenbauer.**

### 6.3.1 Strategieentwicklung ENAGES

Die Energie Steiermark AG hat für die ENAGES eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit den jeweiligen Fachkräften aus verschiedenen Konzernbereichen besetzt ist, um bis zum ersten Quartal 2010 eine geeignete Strategie zu erstellen.

**Der Auftrag zur Einrichtung dieser Gruppe erging von dem für die ENAGES zuständigen Vorstandsmitglied am 14. September 2009.**

Insbesondere die nachstehenden Themenkreise werden in dieser Gruppe behandelt:

- Vertragssituation (Anlagenerrichtungsvertrag, Dampf- und Stromliefervertrag, Abfalllieferverträge)
- Kessel- bzw. Druckteil der Anlage
- Abfallwirtschaft (Abfallmengen, Einsatzstoffe, Preisentwicklung, Wettbewerb)
- Mittelfristplanung, Ausrichtung und Ziele 2010 – 2014 (Planungsgrundlagen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bewertungsbedarf)

**Eine derartige Reaktion hätte schon wesentlich früher erfolgen sollen.**

**Zu prüfen ist auch**

In der Anlage sind diesbezügliche Stellungnahmen des Vorstands der Energie Steiermark AG dargestellt.

#### **Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz VOVES:**

*Im konkreten Fall hat die ambitionierte Planung in Verbindung mit den umfassenden Instrumenten des Konzernberichtwesens, von deren Zweckmäßigkeit sich der Landesrechnungshof überzeugt hat (Bericht S. 50) dazu geführt, dass nicht nur über alle wesentlichen Problembereiche der ENAGES rasch bzw. in angemessenem Zeitablauf an den Vorstand der Energie Steiermark AG und an dessen Aufsichtsrat berichtet wurde (Bericht S. 50), sondern auch Gegenmaßnahmen eingeleitet wurden. Dies gilt sowohl hinsichtlich technischer Verbesserungsmaßnahmen zur Steigerung der Anlagenverfügbarkeit als auch für die Prüfung möglicher Maßnahmen zur Erweiterung des Annahmeportfolios der ENAGES für höherpreisige Müllqualitäten, um die Erlössituation zu verbessern.*

*Da die Probleme der ENAGES anfangs primär im technischen Bereich zu finden waren, wurde unter Einbindung der entsprechenden technischen Ressourcen des Konzerns ein umfassendes Paket von Verbesserungsmaßnahmen zur Erhö-*

*hung der Anlagenverfügbarkeit erarbeitet und größtenteils bereits umgesetzt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Werthaltigkeit des Anlagevermögens bzw. des Beteiligungsansatzes unter Prüfung der Plausibilität der Planansätze jeweils mit den Wirtschaftsprüfern aus Anlass der Jahresabschlüsse intensiv diskutiert und von den Prüfern bestätigt wurde.*

*Das aktuelle Problem der sich verschlechternden Marktsituation am Abfallmarkt verlagert den Schwerpunkt der Überlegungen in den strategischen Bereich. Dem wurde, wie vom Landesrechnungshof erwähnt, durch Einrichtung einer mit Fachkräften aus verschiedenen Konzernbereichen besetzten Arbeitsgruppe Rechnung getragen, die eine Analyse bestehender Probleme und zur Verfügung stehender Lösungsmöglichkeiten erstellt. Auf dieser Basis wird die Strategie der ENAGES, aber auch die Gesamtstrategie des Konzerns im Bereich der thermischen Reststoffverwertung festgelegt.*

*Die dabei untersuchten Optionen umfassen selbstverständlich auch die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Ansatzpunkte. Im Detail wird dazu auf die bereits während der laufenden Prüfung abgegebenen Stellungnahmen hingewiesen, die dem Bericht beiliegen. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes*

---

*werden bei der Strategiefestlegung in Abhängigkeit von den Ergebnissen der laufenden Analysen in geeigneter Form Berücksichtigung finden.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Aussage, dass eine entsprechende Reaktion auf die Probleme der Gesellschaft schon wesentlich früher hätte erfolgen sollen.

---

In der 103. Sitzung am 4. Dezember 2008 und in der 105. Sitzung am 10. März 2009 des Aufsichtsrates der Energie Steiermark AG wurde die Entwicklung der Abfallpreise zwar angesprochen, ein Beschluss über eine weitere Vorgangsweise wurde jedoch wieder nicht gefasst.

Ein Auftrag zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Strategieentwicklung für die ENAGES wurde erst am 14. September 2009 von dem für die ENAGES zuständigen Vorstandsmitglied erteilt (Kap. 6.3.1 „Strategieentwicklung ENAGES“).

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 16. Dezember 2009 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

von der Energie Steiermark AG:

Dr. Susanne FLORIAN

Dr. Michael RESCH

Karl HARKAM

von der Energie- und Abfallverwertungs  
Gesellschaft m.b.H.:

Ing. Helmut Wilfinger

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg Grünwald

Dr. Nicole Hafner

Dipl.-Ing. Dietrich Hofer

## 7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die Energie- und Abfallverwertungs Gesellschaft m.b.H. überprüft. Die Prüfung umfasste die Geschäftsjahre 2005 bis 2008.

**Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich – dem Berichtsaufbau folgend – nachstehende Feststellungen und Empfehlungen:**

- Die Gesellschaft betreibt eine thermische Reststoffverwertungsanlage, bei der die freigesetzte Energie als industrielle Prozesswärme und zur Stromerzeugung genutzt wird. Die Verwendung der bei der Verbrennung frei werdenden Energie ist besonders positiv hervorzuheben, da sie die Substitution fossiler Energieträger ermöglicht und so zur Vermeidung von klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen beiträgt.
- Nach der Abschaffung des Aufsichtsrates aufgrund des Ausscheidens beider Minderheitsgesellschafter wurde ein Beirat eingerichtet, der sich aus den Führungskräften der Energie Steiermark AG zusammensetzt und der Abstimmung der ENAGES mit der Konzernobergesellschaft in festgesetzten Bereichen dient.
- Die per 16. Dezember 2008 gültige Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sieht zwei Geschäftsführer, die gemeinsam vertreten, vor. Da zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung nur ein Geschäftsführer die Gesellschaft vertrat, wurde die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht beachtet. Zudem sind einzelne Bestimmungen wie jene zu den Geschäftsführersitzungen und die Beschlussfassungen obsolet geworden. In der Abteilung für Konzernrecht ist dieser Sachverhalt bekannt; dem Landesrechnungshof wurde in der Stellungnahme vom 21. Dezember 2009 erklärt, dass in der „derzeit schwierigen Phase“ eventuell ein zweiter Geschäftsführer bestellt werde; deshalb sei vorerst noch keine Änderung erfolgt.
  - **Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gilt zwar nur im Innenverhältnis; dennoch empfiehlt der Landesrechnungshof eine Überarbeitung und Aktualisierung dieser Geschäftsordnung, wenn künftig kein weiterer Geschäftsführer bestellt wird.**

- Die abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung zur Errichtung wurde am 4. März 1997 erteilt. Dem Bescheid zur Folge müssen die angelieferten Brennstoffe vorbehandelt sein; gemischte Siedlungsabfälle (=Restmüll aus der grauschwarzen Tonne) dürfen nicht verbrannt werden.
  - **Gerade im Hinblick auf die wirtschaftlich schwieriger werdenden Verhältnisse in der Beschaffung von Reststoffen aus behandelten Siedlungsabfällen wird empfohlen, die Möglichkeiten zu einer Betriebserweiterung eingehend zu prüfen, um auch [REDACTED] ordnungsgemäß verbrennen zu können.**
  
- Durch die geplante Abfallverbrennungsverordnungs-Novelle 2009 soll u.a. die bereits bestehende Richtlinie für Ersatzbrennstoffe rechtsverbindlich werden. Unter Umständen wäre es möglich, dass sich die Restmüllmengen aus unbehandeltem Siedlungsabfall massiv verschieben: Die Notwendigkeit, Siedlungsabfälle zu trennen, könnte sich verringern und damit würde sich das Reststoffangebot für die ENAGES weiter reduzieren.
  - **Es wird auch im Hinblick auf die bereits geplanten bzw. genehmigten Anlagen empfohlen, die möglichen Auswirkungen zu analysieren und etwaige Strategien zu entwickeln.**
  
- Die Gesellschaft ist eine mittelgroße GmbH im Sinne des § 221 (2) UGB, wodurch eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes begründet wird. Die jeweiligen Prüfberichte über die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2005 bis 2008 beinhalten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Unternehmen.
  
- Steuerlich ist die ENAGES der ENERGIE STEIERMARK AG, die als Gruppenträger fungiert, zugehörig. Sie unterliegt somit der Gruppenbesteuerung gemäß § 9 KStG. Ein entsprechender Vertrag besteht seit 10. November 2005.
  
- In Summe wurden dem Unternehmen seit seinem Bestehen Gesellschafterzuschüsse in Höhe von € 14.611.846,11 gewährt.
  
- Im Unternehmen ist seit seinem Bestehen ein negatives Ergebnis von € 3.273.519,78 entstanden.
  
- Die Kennzahlen gemäß URG wurden vom Abschlussprüfer pflichtgemäß errechnet und liegen in jedem Jahr innerhalb der gesetzlich definierten Grenzwerte. Die hohe Eigenmittelquote basiert auf den Zuschüssen der Gesellschafter; die Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2008 beträgt rund [REDACTED] des Gesamtkapitals.

- Die in den Jahren 2004 bis 2008 [REDACTED] haben ihre Hauptursache in technischen Problemen, die immer wieder zu Anlagenstillständen führten. Wegen dieser Schwierigkeiten ist mit dem Errichter der Anlage seit dem Jahr 2006 ein Rechtsstreit anhängig. Erst im ersten Halbjahr 2009 wurde eine Auslastung von [REDACTED] erreicht.
  - **Es sollte weiterhin größtes Augenmerk auf eine möglichst gute Auslastung gelegt werden, da die Erträge der ENAGES direkt proportional der verbrannten Menge sind.**
- Die Abfallerlöse nehmen den [REDACTED] an den Umsatzerlösen ein. Sie haben sich in den geprüften Jahren tendenziell nach oben entwickelt, mit einer Spitze im Jahr 2007.
- Die Erlöse aus dem Verkauf an Dampf an das anliegende Unternehmen bilden die [REDACTED] der ENAGES. Die Dampferlöse haben sich ebenfalls nach oben entwickelt, mit einer Spitze im Jahr 2008. Stromverkauf und sonstige Erlöse haben eine geringere Bedeutung.
- Die ENAGES hatte einen Hauptkunden, der mehr als [REDACTED] der Abfallerlöse einbrachte. Ein weiterer Kunde brachte im Prüfzeitraum mit sinkender Tendenz [REDACTED] der Abfallerlöse. Zwei weitere Kunden nahmen etwa [REDACTED] der Umsatzerlöse ein, [REDACTED] wurden vom Rest der Kunden eingebracht.
- Zwei dieser Kunden waren darüber hinaus indirekt an der ENAGES beteiligt.
- Die Abfallpreise am Entsorgungsmarkt waren rückläufig. Es besteht hoher Wettbewerbsdruck durch die Vielzahl bereits betriebener und geplanter Verbrennungsstandorte. Zusätzliche Konkurrenz entsteht auch durch die Ersatzbrennstoff-Kraftwerke, also jene Betriebe, die hochkalorischen Abfall als Brennstoff verwenden.
- Im Halbjahresvergleich per Juni 2009 zeigte sich, dass die Umsätze im Jahr 2009 in allen Bereichen [REDACTED] waren.
- Per Ende 2008 wurde der Abfallliefervertrag mit dem Hauptkunden durch diesen gekündigt und mit einem anderen Unternehmen aus der Gruppe dieses Hauptkunden neu abgeschlossen. Mit dem neuen Vertrag wurden geringere Preise und eine wesentlich kürzere Bindungsdauer vereinbart.

- Zudem zeichneten sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung bei [REDACTED] Unternehmensgruppe Zahlungsschwierigkeiten ab. Der Landesrechnungshof stellte daher fest, dass die künftige Leistungsbeziehung dieses [REDACTED] zur ENAGES zweifelhaft war.
- Hinsichtlich der offenen Forderungen der ENAGES gegenüber [REDACTED] bzw. dessen Konzernunternehmen besteht ein allfälliger Wertberichtigungsbedarf. Die ausstehenden Forderungen betragen laut einem gerichtlichen Protokoll vom Oktober 2009 gerundet [REDACTED]. Die ENAGES stellte diesen Wertberichtigungsbedarf in Abrede, da ein gerichtlich vereinbarter Zahlungsplan angeblich eingehalten wurde und ein anderes Unternehmen des Konzerns mit einem Wechsel für Ausstände von [REDACTED] bürgte.
- Im Verlauf des Anhörungsverfahrens ist über beide Gesellschaften, die als [REDACTED] der ENAGES fungierten, der Konkurs eröffnet worden. Dies erfolgte per 23.2.2010 und per 4.3.2010.
- Hinsichtlich der [REDACTED] war nicht nur ein Risiko des Forderungsausfalles gegeben, sondern auch die Möglichkeit von Umsatzrückgängen bzw. -ausfällen. Der nunmehrige Konkurs beider Unternehmen wirkt sich daher auch massiv auf die Gebarung der ENAGES aus.
- Um die Anlage auf Dauer wirtschaftlich zu betreiben, sind Abfallerlöse von durchschnittlich [REDACTED] notwendig. Die Preise für 2009 und 2010 waren deutlich unter diesem Niveau.
- Die Umsatzprognose der Mittelfristplanung stützt sich laut Angabe in den Planungsunterlagen vor allem auf die Entwicklung der Betriebsstunden der Anlage. Ein Eingehen auf die negative Preisentwicklung für die Abfälle war aus den Mittelfristplanungen nicht ersichtlich.
- Erkennbar war, dass prognostizierte Kennzahlen (Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit, Betriebsstunden, Gas- und Strombezug, Abfallanlieferung sowie Dampfabsatz) in den Mittelfristplanungen oft zu optimistisch dargestellt waren und bis auf wenige Ausnahmen stets nach unten korrigiert wurden. Auch die dem LRH im späteren Prüfungsverlauf vorgelegte Unternehmenswertermittlung per November 2008 ist zu optimistisch erfolgt.
  - **Generell sollten Annahmen derart getroffen werden, dass sie eine plausible und realistische Einschätzung der Marktentwicklung und der Unternehmensgebarung wiedergeben. Auch Risiken sind einzuplanen.**

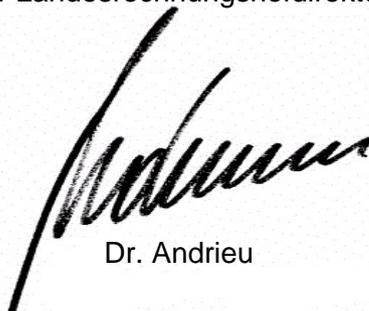
- Im Jahr 2006 hat die ENAGES den Errichter der Anlage in Niklasdorf geklagt. Das Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen. Streitgegenstand ist die angeblich mangelhafte Errichtung der thermischen Reststoffverwertungsanlage. Der Streitwert im Prozess betrug zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung [REDACTED]. Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurde eine Prozesskostenrückstellung in Höhe von [REDACTED] gebildet und [REDACTED].
- Pönaleansprüche an den Anlagenerrichter wurden nicht erfolgswirksam eingebucht, was dem gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatz der Vorsicht entspricht.
- Der Landesrechnungshof hat aufgrund der Vielzahl der technischen Probleme die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung der Anlage vermutet.
- Die Geschäftsführung behauptete, dass der bilanzierte Wert der Anlagen korrekt sei und [REDACTED]. Im Widerspruch dazu wurde jedoch auch ausgeführt, dass ein Verfahren gegen den Anlagenerrichter in Gang sei, weil die maximale Leistung über einen längeren Zeitraum hinweg nicht erbracht werden kann. [REDACTED].
- Laut dem geprüften Unternehmen haben daher jene Buchungen einen [REDACTED], die die Instandhaltungsaufwendungen und Buchwertabgänge in Zusammenhang mit der [REDACTED] erfasst haben:
- Die Instandhaltungen gesamt – ohne eine Trennung zwischen normalen Instandhaltungsaufwendungen und jenen, die durch die behauptete mangelhafte Anlagenerrichtung erforderlich waren – betragen im geprüften Zeitraum gerundet [REDACTED].
  - Es wurden Buchwertabgänge und Schadensfälle im Anlagevermögen von gesamt rund [REDACTED] verbucht. Laut Angaben des Unternehmens sind einzelne Komponenten wegen der technischen Mängel ausgeschieden worden. Dadurch ist ein Restbuchwert in Höhe von rd. €0,4 Mio. aufwandswirksam abgeschrieben worden.
  - Die ENAGES hat Versicherungsentschädigungen für entstandene Kesselschäden und Schäden aus der Betriebsunterbrechung in Höhe von [REDACTED] erhalten. Diesen standen Aufwendungen für Versicherungsprämien von etwa [REDACTED] gegenüber.
- Aufgrund der allgemeinen Marktgegebenheiten sowie wegen der technischen Einschränkungen der Anlage in Niklasdorf ist die Situation für das Unternehmen als sehr kritisch zu beurteilen.

- Im Energie Steiermark AG - Konzern erfolgte im November 2007 eine Unternehmensbewertung, auf Basis derer im Jahr 2008 der Ankauf der jeweils 10%igen Anteile der [REDACTED] und der [REDACTED] durch die [REDACTED] und die [REDACTED] erfolgte.
- Bei der Berechnung des Unternehmenswertes waren die für die Unternehmensbewertung angesetzten Abfallpreise zu hoch. Da die Abfallverwertung die [REDACTED] darstellen, wirkt sich der Preisverfall am Abfallmarkt wesentlich auf den Unternehmenswert aus.
- Aufgrund dieses Preisverfalles kann daher von einem geringeren Unternehmenswert ausgegangen werden.
  - **Es wird empfohlen, die Berechnung des Unternehmenswertes auf Basis der am Markt erzielbaren Preise und akquirierbaren Abfallmengen durchzuführen, um eine Wertbestimmung des Unternehmens durchzuführen.**
- Der Preis für den Anteilskauf entsprach etwa dem von den Anteilsveräußerern in den Jahren 1995 bis 2004 eingezahlten Kapital inkl. den Zuschüssen, ohne Abzug der verrechneten Verluste. Er liegt unter dem aliquoten Eigenkapital des Unternehmens sowie auch unter dem durch die ENERGIE STEIERMARK AG errechneten Wert des Eigenkapitals.
- Der tatsächliche Unternehmenswert ist jedoch aufgrund der zu optimistischen Preisannahme für Reststoffe unter dem errechneten einzuordnen.
  - **Es wird empfohlen, für die Bewertung des Beteiligungsansatzes bei den Gesellschaftern der ENAGES den Unternehmenswert unter dem Aspekt der kaufmännischen Vorsicht auf Basis realistischer Preisprognosen zu errechnen.**

- Ein wichtiger Grund für die Standortwahl des Unternehmens war der Abschluss eines Dampf- und Strom-Liefervertrages mit einem angrenzenden Industriebetrieb. Zeitgleich mit dem Dampfliefervertrag wurde auch ein Mietvertrag für das Betriebsgrundstück der ENAGES abgeschlossen, in dem die ENAGES neben Abbruchkosten auch die Entsorgung „für Kontaminierungen, gleich welcher Intensität“ zu tragen hat.
  - **Eine derartige Bestimmung hätte nicht akzeptiert werden dürfen, weil sie keine Begrenzung nach Menge oder Intensität beinhaltet.**
- Die Dampfpreise sind im Dampfliefervertrag an den Erdgaspreis gekoppelt, weil bei einem Ausfall der Müllverbrennungsanlage der erforderliche Dampf von der Gesellschaft aus Gas zu erzeugen ist, um die Lieferverpflichtung gegenüber dem Industriebetrieb zu erfüllen. Die Koppelung des Dampfpreises an den Erdgaspreis hat sich wegen der starken Volatilität der Gaspreise als problematisch erwiesen, weshalb zum Prüfungszeitpunkt Verhandlungen über ein neues Preismodell geführt werden.
  - **Im Zuge dieser Verhandlungen über die Dampflieferungen sollte das belieferte Unternehmen stärker in die Ergebnissituation der ENAGES eingebunden werden.**
- Das Berichtswesen in der Gesellschaft und im Konzern ist zweckmäßig. Die wesentlichen Problembereiche der Gesellschaft wurden in angemessenem Zeitablauf an den Vorstand der Energie Steiermark AG und an dessen Aufsichtsrat berichtet.
- In fast allen Sitzungen der Energie Steiermark AG, die sich mit der Gesellschaft befassten, wurde die strategische Frage nach einem weiteren Engagement gestellt. Eine Beschlussfassung zu einer zügigen und zielorientierten Vorgangsweise ist jedoch unterblieben.
- Im September 2009 wurde von dem für die ENAGES zuständigen Vorstandsmitglied eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt um bis zum ersten Quartal 2010 eine geeignete Strategie zu erstellen.
  - **Eine derartige Reaktion hätte wesentlich früher erfolgen sollen. Zu prüfen wäre auch ein \_\_\_\_\_ aus der Gesellschaft.**

Graz, am 23. März 2010

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

## **8. BEILAGEN**

### **8.1 Stellungnahme vom 13.11.2009 des Vorstands der Energie Steiermark AG zu diversen Prüfthemen**

---

---

### **8.2 Stellungnahme vom 16.12.2009 des Konzerncontrolling der Energie Steiermark AG zur Bewertung der ENAGES**

---

---

### **8.3 Stellungnahme vom 21.12.2009 der Abteilung Konzernrechnungswesen der Energie Steiermark AG zur Bewertung der Anlage in Niklasdorf**

---

---